

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIII. Jahrgang.

Berlin, 4. Juni 1924.

Nummer 17.

Inhalts-Verzeichnis.

Auslandsgesellschaften.

Von Dr. jur. K. E. Sippell, Berlin.

Sind Zinsüberforderungen Preistreiberei?

Von Dr. jur. Paul Schulin, Gerichtsassessor im
Preuß. Justizministerium.

Hierzu eine Entgegnung von Prof. Dr. Kohlrusch, Berlin.

Zur Geschäftsaufsichtsverordnung.

Von Rechtsanwalt Bernhard Wolff, Berlin.

Die Durchführung der Umstellungsbeschlüsse.

Von Dr. jur. Herbert von Breska, Gerichts-
assessor a. D., Berlin.

Die neuen Devisenbestimmungen in Polen.

Eine Uebersicht von Rechtsanwalt Dyckerhoff,
Berlin-Lankwitz.

Gerichtliche Entscheidungen.

Auslandsgesellschaften.

Von Dr. jur. K. E. Sippell, Berlin.

Durch den Versailler Vertrag ist Deutschland seiner Kolonien vorläufig beraubt worden. Dadurch ist gleichzeitig mit einigen wenigen Ausnahmen den deutschen Kolonialgesellschaften der Boden für ihre bisherige Tätigkeit entzogen worden, weil ihr Besitz liquidiert worden ist. Sie sind auf Grund der Liquidationsschädengesetzgebung für ihre Verluste in ganz unzureichender Weise entschädigt worden und haben trotz der ihnen infolgedessen gezogenen engen Grenzen vielfach versucht, sich einen neuen Wirkungskreis im Ausland zu schaffen, was jedoch einem Teil bisher auch deshalb nicht gelungen ist, weil die schon ungenügende Entschädigung in dem tollen Inflationswirbel derart zusammenschmolzen ist, daß mit den vorhandenen Mitteln ein aussichtsreicher Wiederaufbau im Ausland nicht möglich war. Der Gedanke eines Zusammengehens verschiedener Kolonialgesellschaften, die nach Art und Umfang mit vereinten Kräften vielleicht etwasersprießliches leisten könnten, lag daher sehr nahe, ist aber, soweit bekannt, nur in wenigen Fällen zur Durchführung gelangt. Schwierigkeiten ergaben sich hier u. a. aus dem Fehlen gesetzlicher Vorschriften, auf Grund deren die Fusion einer Kolonialgesellschaft mit einer anderen Kolonialgesellschaft oder einer Aktiengesellschaft möglich gewesen wäre.

Die Suche der Kolonialgesellschaften nach einem neuen Tätigkeitsfeld und die in verschiedenen Fällen mit dem Wiederaufbau in anderen Ländern notwendig gewordenen Satzungsänderungen (Änderung des Gegenstandes des Unternehmens, Beseitigung der Aufsichtsbefugnisse etc.) haben nun zu der Frage Veranlassung gegeben, ob ihre Rechtspersönlichkeit nicht durch die veränderten Verhältnisse in ihrem Bestande getroffen sei; denn nach § 11 des Schutzgebietgesetzes (SchGG.) in seiner Fassung vom 10. 9. 1900 ist das Charakteristikum der Kolonialgesellschaften: die Betätigung in „deutschen Schutzgebieten“ als ausschließlicher Gegenstand des Unternehmens. Diese Voraussetzung trifft nicht mehr zu, da es deutsche Schutzgebiete vorläufig nicht mehr gibt und die Gesellschaften in den ehemaligen Schutzgebieten meist entwurzelt worden sind. Nachdem diese Gesellschaften aber einmal unter der Herrschaft des SchGG. auf Grund eines Beschlusses des Bundesrats die Eigenschaft einer juristischen Person erhalten haben, kann ihnen dieser Charakter nicht durch nachträgliche Beseitigung der Voraussetzung für die Verleihung dieser Eigenschaft ohne weiteres verloren gehen. Es wäre dazu ein neuer gesetzgeberischer Akt notwendig, wofür aber natürlich keinerlei Bedürfnis vorliegt. Eben- sowenig liegt eine Veranlassung vor, das Schutzgebiet- gesetz zu beseitigen, da wir daran festhalten müssen, daß in der Kolonialfrage noch nicht das letzte Wort gesprochen ist. Die Mandatsverhältnisse des Versailler Vertrages

müssen eines Tages wieder zu einer Rückgabe, und sei es auch nur eines Teils unserer Kolonien, führen.

Dagegen haben die neue Betätigung der deutschen Kolonialgesellschaften im Ausland und die Notwendigkeit, die Beziehungen deutschen Kapitals zum Ausland, namentlich dem nahen Osten und zu überseeischen Gebieten wieder anzubahnen und zu vertiefen — soweit das hierfür nach den Enttäuschungen der Vergangenheit und bei der herrschenden Kapitalnot für kolonialisatorische Betätigung überhaupt noch zur Verfügung steht —, den Wunsch laut werden lassen, diesen Weg durch Schaffung neuer Gestaltungsmöglichkeiten zu erleichtern. Das Bedürfnis nach einer neuen Form drängt sich einmal deshalb auf, weil die Vergangenheit gelehrt hat, daß für Auslandsunternehmen, an welchen ein größerer Personenkreis durch Kapitaleinlagen beteiligt ist, die Gestaltungsformen des geltenden Rechts, weil vielfach zu schwerfällig, unzureichend sind und die Rechtsform, welche noch die größte Bewegungsfreiheit gab, die der Kolonialgesellschaft, wegen der allgemeinen Voraussetzungen des § 11 des SchGG. nicht mehr zu gebrauchen ist. Die sonst am meisten gebräuchlichen Rechtsformen wie die der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Aktiengesellschaft weisen neben den ihnen anhaftenden Vorzügen aber eine Reihe von Nachteilen auf — zu denken ist hier namentlich bei ersterer an die Schwierigkeit der Abtretung der Geschäftsanteile, welche notarieller Beurkundung bedarf, bei letzterer an die Vorschriften über Anmeldungen von Kapitalerhöhungen etc. zum Handelsregister und an Bilanzierungs- vorschriften —, so daß diese nicht genügen.

Die Grundgedanken der unter der Bezeichnung „Ueberseegesellschaft“ gedachten neuen Rechtsform hat Herr Direktor Hupfeld, Deutsche Togo-Gesellschaft, schon in einem vor längerer Zeit gehaltenen Vortrag entwickelt und in einem Aufsatz „Besondere Rechtsform für Ueberseegesellschaften“ in der Kolonialen Rundschau Heft 1 von 1924 niedergelegt. Die verdienstvolle Vorarbeit, welche Herr Direktor Hupfeld hierdurch geleistet hat, ist auf fruchtbaren Boden gefallen und hat die Beschäftigung weiterer Kreise mit dem Problem zur Folge gehabt. Es hat sich dabei eine mannigfache Erweiterung des Grundgedankens als notwendig herausgestellt. Die wesentlichen Gesichtspunkte sollen in folgendem kurz angedeutet werden, in der Hoffnung, daß die Erörterung auch an dieser Stelle zu einer schnelleren, umfassenderen gesetzlichen Regelung beitragen wird.

Vorweg sei betont, daß es nicht zweckmäßig erscheint, im Wege einer Novelle zum SchGG. oder zum Handelsgesetzbuch die Materie zu ordnen. Das, was not tut, ist eine neue Rechtsform, die zwar in Anlehnung an Bestehendes geschaffen werden soll, aber doch etwas ganz Neues darstellt und schon deshalb nicht systematisch im Wege einer Novelle mit einem bestehenden Gesetz verknüpft werden sollte.

Zwei Forderungen wird das kommende Gesetz in erster Linie erfüllen müssen:

1. Möglichst geringe Bevormundung durch zu sehr ins einzelne gehende Bestimmungen, also Schaffung einer Rechtsform, welche nach jeder Richtung große Bewegungsfreiheit gewährt.
2. Steuerliche Begünstigung, durch die verhindert werden soll, daß die in Frage kommenden Kreise das Gewand einer ausländischen Gesellschaft wählen, und durch die andererseits die Beteiligung ausländischen Kapitals angeregt werden soll.

Der ersten Forderung wurde im allgemeinen schon das SchGG. gerecht, welches sich im wesentlichen frei von jeder ängstlichen Bevormundung hält und seinen Zweck gut erfüllt hat, denn es gab den Kolonialgesellschaften die Bewegungsfreiheit, deren sie bedurften, um sich ersprießlich entwickeln zu können. Eine hinreichende Garantie gegen zweifelhafte Gründungen bot die Bestimmung, daß die Kolonialgesellschaft die Rechtsfähigkeit nur durch Beschluß des Bundesrats erhielt, der natürlich nur auf Grund einer eingehenden Prüfung des Gründungsganges gefaßt wurde. Das ehemalige Reichskolonialamt hatte im übrigen ein Muster für den Gesellschaftsvertrag von Kolonialgesellschaften ausgearbeitet, dessen Bestimmungen als solche für Neugründungen empfohlen wurden und die erforderlichen Mindestsicherungen boten. Es kam hinzu, daß die Kolonialgesellschaften der Aufsicht des Reichskanzlers unterstanden.

Es liegt daher nahe, sich bei der neuen Gesellschaftsform, der „Auslandsgesellschaft“ — diese Bezeichnung erscheint am zweckmäßigsten, da Beschränkung der Tätigkeit auf bestimmte Gebiete nicht in Frage kommt —, an das bewährte Vorbild anzulehnen. Um den Begriff der Auslandsgesellschaft genügend von anderen Gesellschaftsformen abzugrenzen, muß, ähnlich wie bei den Kolonialgesellschaften, die Betätigung im Ausland als ausschließlicher Gegenstand des Unternehmens gefordert werden. Die Verleihung der Rechtsfähigkeit wäre an die Genehmigung des Reichskanzlers zu knüpfen. Beschlußfassung des Reichsrats, wie sie für Kolonialgesellschaften vorgeschrieben ist, könnte entbehrt werden, um das Verfahren möglichst zu vereinfachen und zu beschleunigen. Gesellschaften, welche hiernach die Rechtsfähigkeit erhalten haben, sind in das Handelsregister des für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Amtsgerichts einzutragen. Wenn ferner der Registerrichter die Weisung erhält, darüber zu wachen, daß die von der Auslandsgesellschaft satzungsgemäß zu übernehmenden Verpflichtungen eingehalten werden, kann auch die für Kolonialgesellschaften vorgeschriebene Aufsicht des Reichskanzlers entfallen. Die Beschlußfassung des Reichskanzlers als notwendige Voraussetzung für die Entstehung der Auslandsgesellschaft findet in einer fortdauernden Beaufsichtigung durch den Reichskanzler keine logische Fortsetzung. Da die Auslandsgesellschaft in das Handelsregister eingetragen werden soll, so muß es für sie, ebenso wie für andere Gesellschaften, bei denen sich dies in jeder Beziehung bewährt hat, genügen, daß die nach der Eintragung erforderliche weitere Beaufsichtigung dem Registerrichter übertragen wird. — Welche Verpflichtungen der Gesellschaftsvertrag im einzelnen auferlegen sollte, wird in Anlehnung an § 12 SchGG. festzulegen sein. Es gehören dahin Bestimmungen über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft, über die Vertretung der Gesellschaft Dritten gegenüber, über die Befugnisse der die Gesellschaft leitenden und der die Leitung beaufsichtigenden Organe, über die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder, über die Jahresrechnung und Verteilung des Gewinnes, Einrichtung und Dotierung eines Reservefonds, über die Auflösung der Gesellschaft und die nach derselben eintretende Vermögensverteilung.

Von großer Bedeutung ist es, daß in diesem Zusammenhang ferner klar zum Ausdruck kommt, daß das Kapital der Auslandsgesellschaft auf eine ausländische Währung gestellt werden darf. Das SchGG. enthält keine Bestimmungen hierüber. Theoretisch wäre demnach nichts dagegen einzuwenden, daß eine Kolonialgesellschaft auch heute schon ihr Kapital auf eine ausländische Währung

stellt. Ob das bei Fassung des Gesetzes beabsichtigt war, kann freilich zweifelhaft sein; Tatsache ist jedenfalls, daß mangels entgegenstehender gesetzlicher Regelung Raum für eine Auslegung im bejahenden Sinne besteht. Praktisch ist diese Auffassung übrigens durch das Beispiel der Otavi-Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft erhärtet.

Da diese Frage heute nach dem völligen Verfall unserer Währung und im Hinblick darauf, daß wir eine neue gesetzliche Goldwährung noch nicht haben, in ganz anderem Licht erscheint, wird eine gesetzliche Regelung schon deshalb unbedingt richtig sein, um entgegengesetzter Auslegung den Boden zu entziehen. Daß nach den Vorschriften der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 die Gründung von neuen Aktiengesellschaften und G. m. b. H. nur noch auf Basis eines Goldmarkkapitals möglich ist, steht dem nicht entgegen. Denn mit der theoretischen Goldmark (1 Goldmark = $\frac{10}{12}$ U. S. \$) läßt sich im vorliegenden Falle nicht viel anfangen. Nach Lage der Dinge wird die jetzige theoretische Goldmarkrechnung nur ein Provisorium sein können, welches über kurz oder lang verschwindet. Für die geforderte gesetzliche Regelung spricht aber namentlich folgendes: Eine Gesellschaft, welche ihren ausschließlichen Geschäftsbetrieb in einem Lande mit fremder Währung hat, also alle Einnahmen in dieser Währung zieht und die Hauptausgaben in ihr hat, muß die Möglichkeit haben, das Grundkapital auf diese oder eine Standardwährung zu stellen und dementsprechend auch in dieser Währung zu bilanzieren. Sie läuft sonst Gefahr, infolge der verschiedenen Bewertung der ausländischen Währung an den Bilanzstichtagen Verluste oder Gewinne ausweisen zu müssen, die in sich nicht ohne weiteres berechtigt sind. Außerdem ist das Vertrauen des Auslandes zur deutschen Währung, selbst wenn sie sich mit dem Mantel der „Goldmark“ umkleidet, noch so erschüttert, daß ausländische Kapitalisten nur sehr ungern für auf Mark lautende Anteile von Auslandsgesellschaften Geld hergeben würden. Die Mitwirkung ausländischen Kapitals ist aber bei dem Zusammenschrumpfen des Vermögens der ehemaligen Kolonialgesellschaften und des gesamten deutschen Kapitals gar nicht zu entbehren. Sie liegt auch im Interesse der Länder, in welchen sich deutscher Unternehmungsgeist und deutsche Erfahrungen schöpferisch betätigen wollen.

Wenn der Auslandsgesellschaft hiernach erlaubt werden muß, ihr Kapital auf eine beliebige ausländische Währung zu stellen, so muß ihr ferner gestattet sein, von einer Währung auf eine andere Währung überzugehen. Eine Auslandsgesellschaft, die beispielsweise zunächst in Chile gearbeitet hat und daher ihr Kapital auf chilenische Pesos gestellt hat, deren geschäftlicher Schwerpunkt aber mehr und mehr nach Venezuela verlegt wird, wird in die Lage versetzt werden müssen, ihr Kapital auf venezolanische Bolivares umzustellen. Da für alle Satzungsänderungen die Genehmigung des Reichskanzlers eingeholt werden muß, so würde eine solche Kapitalumstellung an die gleiche Voraussetzung geknüpft werden müssen, wodurch genügender Schutz gegen Mißbräuche gewährt wird.

Es ist schon darauf hingewiesen, daß die infolge der mangelhaften Entschädigung und der Geldentwertung eingetretene Substanzverminderung des Vermögens der bestehenden Kolonialgesellschaften den Gedanken eines Zusammenschlusses verschiedener solcher Gesellschaften nahegelegt hat, um die vereinten Gesellschaften beim Wiederaufbau im Auslande stoßkräftiger zu machen oder ihnen den Wiederaufbau überhaupt zu ermöglichen. Das SchGG. enthält keine Bestimmungen über die Fusion von Kolonialgesellschaften. Auch sonst bietet das geltende Recht keine Anhaltspunkte für derartige Zusammenschlüsse. Immerhin ist die Frage offen, ob nicht gerade das Fehlen positiver Bestimmungen im SchGG. für die Gesellschaften, welche seiner Geltung unterstehen, gleichbedeutend mit Gestaltungsfreiheit ist. Um hiergegen aufkommende Zweifel zu beheben, wäre es zweckmäßig, in das Gesetz über die Auslandsgesellschaften eine Vorschrift hierüber, nämlich die Zulassung der Fusion von Kolonialgesellschaften untereinander einzufügen. Die gesetzliche Regelung darf hierbei aber nicht Halt machen. Es gibt

nämlich neben den Kolonialgesellschaften auch Aktiengesellschaften, auf welche die Voraussetzungen des § 11 des SchGG. zutreffen. Ich erinnere nur an die Schantung-Eisenbahngesellschaft. Wie erst in der letzten Generalversammlung dieser Gesellschaft mit genügender Deutlichkeit zum Ausdruck gekommen ist, hat sie so gut wie alles verloren und kaum noch die Möglichkeit, aus eigener Kraft etwas im Auslande zu unternehmen. Aber ganz abgesehen von diesem Einzelfall sind die Kapitalien der meisten Gesellschaften durch die Inflation so zusammengeschmolzen, daß eine Zusammenfassung auch sonst heterogener Elemente ermöglicht werden muß, um wieder lebenskräftige Gebilde zu schaffen. Die außergewöhnlichen Zeitumstände erheischen auch diesen gerecht werdende Gesetze. Wo es sich um ein notwendiges Gebot der Stunde handelt, darf man daher über sonst vielleicht gewichtige theoretische Bedenken nicht straucheln. Die hier zu stellende Forderung geht also dahin, daß auch Aktiengesellschaften, welche die allgemeinen Voraussetzungen des § 11 des SchGG. bzw. des Begriffs der Auslandsgesellschaften erfüllen, sich mit Kolonialgesellschaften und Auslandsgesellschaften fusionieren dürfen. Da hiernach nur eine eng begrenzte Kategorie von Gesellschaften in Betracht kommt, sind die Folgen also nicht allzu weitreichend. Immerhin sind diese Fälle so wichtig, daß eine gesetzliche Regelung nicht gut zu umgehen ist.

Für Kolonialgesellschaften und Auslandsgesellschaften untereinander muß natürlich das gleiche gelten. Eine besondere Genehmigung für die Fusion einer Aktiengesellschaft mit einer Kolonialgesellschaft oder Auslandsgesellschaft erübrigt sich. Die Fusion setzt das Bestehen der letzteren bereits voraus. Es entsteht also keine neue juristische Person, für deren Errichtung sonst eine Genehmigung einzuholen wäre. Soweit aber die Fusion eine Kapitalerhöhung der Kolonialgesellschaft oder der Auslandsgesellschaft bedingt, was den Regelfall bilden dürfte, so ist diese ja, weil sie eine Satzungsänderung zur Folge hat, sowieso genehmigungspflichtig.

Die genannten Fusionsmöglichkeiten müßten weitgehendst stempel- und steuerrechtlich begünstigt werden, denn einmal mildert diese Erleichterung des Wiederaufbaues das Unrecht, welches an den entwurzelten Gesellschaften durch völlig unzureichende Schadloshaltung für die Enteignung ihres Besitzes im Auslande begangen worden ist, und ferner liegt die Bildung wirklich lebensfähiger Auslands- und Kolonialgesellschaften im wirtschaftlichen und politischen Interesse Deutschlands.

Der gleiche Gesichtspunkt trifft auch für die weitere Forderung zu, daß allen in Form juristischer Personen bestehenden Gesellschaften, welche die allgemeinen Voraussetzungen einer Auslandsgesellschaft erfüllen, Gelegenheit gegeben wird, ohne Liquidation die Form der Auslandsgesellschaft anzunehmen. Das gilt also sowohl für Kolonialgesellschaften als auch für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und rechtsfähige Vereine. Daß der Kreis hierdurch nicht zu weit gezogen wird, folgt wieder daraus, daß die allgemeinen Voraussetzungen der Auslandsgesellschaft vorliegen müssen. Um aber Mißbräuchen zu begegnen, wird man für diese Umwandlung bestehender Gesellschaften in Auslandsgesellschaften die Genehmigung des Reichskanzlers fordern müssen, die auch für die Verleihung der Rechtsfähigkeit an neu zu gründende Gesellschaften Vorbedingung ist. Entbehren könnte man diese Genehmigung nur in dem Falle, wo, wie bei den Kolonialgesellschaften, für deren Gründung bereits die gleiche Voraussetzung bestand.

Für die „Umwandlung“ der genannten Gesellschaften in Auslandsgesellschaften müßte ein Generalversammlungsbeschluß genügen, welcher sich mit einer für die Liquidation der Gesellschaft vorgeschriebenen Majorität zugunsten der Umwandlung auszusprechen hätte. Der Gesetzgeber wird natürlich die Rechtsfolgen dieser „Umwandlung“ im einzelnen näher regeln müssen, wie das beispielsweise für die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine G. m. b. H. geschehen ist. Auch für diese Umwandlung muß Stempel- und Steuerfreiheit aus den gleichen Gründen,

welche für die Vergünstigung bei Fusionen gefordert wurden, zugestanden werden.

Schließlich bedarf noch ein Sonderfall von weittragender Bedeutung der Regelung. Die Form der Aktiengesellschaft ist ein internationales Gebilde, welches in fast allen Kulturstaaten besteht und dementsprechend international gewertet wird. Es wird sich daher neben der Form der Auslandsgesellschaft, namentlich in den bei den heutigen Geldverhältnissen in Deutschland außerordentlich häufigen Fällen, wo die Beteiligung ausländischen Kapitals die Wege ebnen helfen soll, nicht nur als zweckmäßig, sondern auch als ein Gebot der Klugheit erweisen, Gesellschaften, welche die Voraussetzungen der Auslandsgesellschaft erfüllen, die Möglichkeit zu eröffnen, als Aktiengesellschaft zu wirken. Freilich muß diese Aktiengesellschaftsform beweglicher gestaltet werden. Insonderheit müssen die im Aufsatz des Herrn Hupfeld a. a. O. S. 24, 25 angedeuteten Hindernisse des Aktienrechts beseitigt werden. Das Gesetz dürfte sich also nicht damit begnügen, Aktiengesellschaften die Möglichkeit zu gewähren, sich in Auslandsgesellschaften umzuwandeln, sondern müßte ihnen auch unter Beibehaltung ihrer Rechtsform Befreiung von diesen hemmenden Vorschriften des HGB. zubilligen und sie, namentlich soweit die Währungsfrage und die Steuerfrage in Betracht kommen, den Auslandsgesellschaften gleichstellen.

Wie einleitend hervorgehoben wurde, werden bei den außerordentlich drückenden Steuern in Deutschland Unternehmungen, welche sich im Auslande betätigen, wenig Anreiz darin erblicken, ihren Sitz in Deutschland zu nehmen. Es besteht mit anderen Worten die große Gefahr, daß diese von Deutschen ins Leben gerufenen oder zu gründenden Unternehmungen Deutschland den Rücken kehren oder sich von vornherein im Ausland niederlassen, zumal sie ja dort auch Steuern zahlen müssen, die Beibehaltung eines Sitzes in Deutschland oder die Gründung in Deutschland letzten Endes also nur die Folge der Doppelbesteuerung haben würde. Dies führt zu der oben aufgestellten zweiten Forderung der steuerlichen Begünstigung der Auslands- und der ihnen gleichzustellenden Gesellschaften.

Im fiskalischen Interesse liegt es, den Auslandsgesellschaften eine Existenz in Deutschland zu ermöglichen und sie damit dem deutschen Steuerzugriff zu erhalten. Das kann natürlich nur durch weitgehende Steuervergünstigungen mit Aussicht auf Erfolg geschehen, weil die Doppelbesteuerung die Gesellschaften ohnedies schwer belastet. Das Gesetz über die Auslandsgesellschaften muß daher, sofern es seinen Zweck überhaupt erfüllen soll, unter allen Umständen weitgehende Steuererleichterungen oder Befreiungen für die Auslandsgesellschaften, die Kolonialgesellschaften und die den Bestimmungen für Auslandsgesellschaften in dieser Beziehung gleichzustellenden Aktiengesellschaften gewähren. Diese Befreiungen werden sich auf der Einnahmenseite des Steuerfiskus nicht als Befreiungen oder Erleichterungen, also als ein Minus, sondern als Steuermehrungen auswirken, weil sie überhaupt erst die Möglichkeit bieten sollen, die genannten Gesellschaften zu deutschen Steuerzahlern zu machen. Die naheliegende Befürchtung, daß die Form der Auslandsgesellschaft dann leicht aus Steuergründen mißbraucht werden könnte, ist nicht begründet, weil einmal die Gründung der Auslandsgesellschaft oder die ihr in dieser Beziehung gleichgestellten Gestaltungsmöglichkeiten anderer Gesellschaften (Umwandlung in die Form der Auslandsgesellschaft etc.) der Genehmigung des Reichskanzlers unterliegen soll, und die allgemeine Voraussetzung, die ausschließliche Betätigung im Ausland, eine genügend enge Grenze zieht.

Die steuerlichen Vergünstigungen werden nach zwei Richtungen zu gewähren sein. Einmal muß die Gründung möglichst frei von drückenden Gesellschaftssteuern sein. Das mindeste, was in dieser Hinsicht zu fordern ist, ist eine Gleichstellung mit den Kolonialgesellschaften gemäß § 13 a des Kapitalverkehrssteuergesetzes. Der hiernach zu zahlende ermäßigte Satz beträgt aber noch 3 pCt. Er ist wie alle anderen Sätze des Kapitalverkehrssteuergesetzes, welche in der Inflationszeit festgesetzt wurden, wo sie leicht tragbar waren, viel zu hoch und müßte deshalb bei der ohnehin zu erwartenden und teilweise bereits

erfolgten Nachprüfung der Sätze des Kapitalverkehrssteuergesetzes weiter wesentlich, und zwar auf mindestens 1 pCt., herabgesetzt werden.

Die Steuererleichterung im engeren Sinne ferner müßte in erster Linie auf dem Gebiete der Vermögens- und Körperschaftsteuer gewährt werden. Die steuerliche Belastung, welche die Auslands- und Kolonialgesellschaften im Ausland treffen, sind naturgemäß sehr verschieden. Es ist daher sehr schwierig, einen zutreffenden Maßstab für alle Gesellschaften zu finden. Grundsätzlich wird man aber von vornherein eine Ermäßigung der jeweiligen Sätze auf die Hälfte zugestehen und dem Reichsfinanzminister darüber hinaus die Befugnis einräumen müssen, die ermäßigten Sätze auf Antrag weiter auf 10 pCt. der Normalsätze herabzusetzen, wenn dies die besonderen Verhältnisse der betreffenden Gesellschaft, z. B. die Höhe der Auslandsbesteuerung, Schwierigkeiten in der Bauzeit etc. erheischen.

Sind Zinsüberforderungen Preistreiberei?

Von Dr. jur. Paul Schulin, Gerichtsassessor im Preuß. Justizministerium.

Die Frage, ob die Preistreiberei-Verordnung vom 13. Juli 1923 auf Zinsforderungen für Darlehn und darlehnsähnliche Geschäfte anzuwenden ist, eine insbesondere für die Banken wichtige Frage, wird verschieden beantwortet. Letzthin haben sich Kohlrausch in einem eingehenden Artikel im Bank-Archiv (1924 S. 193) und Alsborg in Nr. 247 der Vossischen Zeitung für die Verneinung der Frage ausgesprochen. Ihre Ausführungen geben jedoch zu mancherlei Bedenken Anlaß und sind nicht überzeugend.

1. Daß der Geldwucherparagraph des Strafgesetzbuchs (§ 302 a) gegebenenfalls anwendbar ist, ist unstreitig, aber von praktisch nicht sehr erheblicher Bedeutung; daß § 3 der Preistreiberei-Verordnung, welcher das Fordern und Nehmen von Ueberpreisen für Gegenstände des täglichen Bedarfs unter Strafe stellt, nicht zutrifft, hat Kohlrausch zutreffend ausgeführt. Zwar, dem Wortlaut nach könnte man ihn vielleicht anwenden wollen, aber seinem Sinn und Zweck nach paßt er nicht: § 3 will verhindern, daß unmittelbar beim Umsatz der für das Leben notwendigen Sachwerte („Gegenstände“) ein übermäßiger Gewinn erzielt wird; beim Geld ist aber nicht, wie z. B. bei Nahrungsmitteln, der Sachwert von Bedeutung, sondern seine Fähigkeit, als Wertmesser zu dienen; maßgebend ist also eine rein gedankliche Beziehung (den Gegensatz dazu bildet etwa der Metallwert von Münzen oder ihr Altertums- und Sammlerwert).

Somit handelt es sich nur darum, ob Zinsüberforderungen unter den neuen § 4 der Preistreiberei-Verordnung fallen, welcher lautet:

„Wegen Leistungswuchers wird bestraft, wer vorsätzlich (oder fahrlässig, § 13) für eine Leistung zur Befriedigung des täglichen Bedarfs eine Vergütung fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse einen übermäßigen Verdienst enthält, oder eine solche Vergütung sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt.“

Es heißt dann weiter, daß zu den zu berücksichtigenden Verhältnissen insbesondere die Verschlechterung und Besserung der Kaufkraft des Geldes gehört, und daß Leistungswucher nicht vorliegt, wenn die von der zuständigen Behörde festgesetzte oder genehmigte Vergütung eingehalten wird oder wenn die Vergütung in einem Arbeitsvertrage zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgesetzt ist oder werden soll.

2. § 4 erweitert somit ganz erheblich das Anwendungsgebiet der bisherigen Preistreiberei-Verordnung. Jede „Leistung“, die der Befriedigung des täglichen Bedarfs zu dienen bestimmt ist, ist der Nachprüfung unterworfen. Was ist eine „Leistung“? Einen juristischen

terminus technicus kann man diesen Begriff nicht nennen; er wird in den bisherigen Gesetzen in dem Sinn der Umgangssprache gebraucht; sein Korrelat ist die Gegenleistung. Leistung ist das Gewähren eines Vorteils; für den Vorteil wird eine Gegenleistung gewährt. So kann die Hingabe eines Darlehns und ebenso die Gewährung einer Fristverlängerung zur Rückzahlung eine „Leistung“ genannt werden und die Vorteile, die der Empfänger des Darlehns gewährt, eine „Gegenleistung“. Das bestreitet auch Kohlrausch nicht. Diese Feststellung ist sehr wichtig, gerade für das Strafrecht und den § 2 StGB. Der Wortlaut des § 4 der Preistreiberei-Verordnung kann als Träger einer Auslegung angesehen werden, die behauptet, Kreditgeschäfte fielen unter diese Strafnorm. Ich bekenne nicht einzusehen, wie Kohlrausch unter anderem auch mit dem Satz: nulla poena sine lege operieren und von diesem Gesichtspunkt aus leugnen will, daß Kreditgeschäfte unter § 4 fallen könnten. Wenn ich sagen kann: Die Hingabe eines Darlehns stellt eine Leistung dar, und nicht zu sagen gezwungen bin: Diese Hingabe ist zwar keine Leistung, ist aber — vielleicht — ein einer Leistung ähnlicher Tatbestand, so ist das ein grundlegender, nach § 2 StGB, beachtlicher Unterschied: im ersten Fall kann ich (freilich muß ich aus diesem Grunde allein noch nicht) die Strafnorm auf den Tatbestand der DarlehnsHINGABE anwenden; im letzteren Fall darf ich es nicht, mögen auch noch so viele andere Gründe dafür sprechen, weil § 2 StGB.: nulla poena sine lege entgegensteht.

3. Ich kann, nicht muß ich die Strafnorm anwenden, d. h. die Auslegung nach dem Wortlaut allein entscheidet in Zweifelsfällen niemals darüber, ob ein Tatbestand strafbar sei; sie hat nur die negative Bedeutung, daß ein Tatbestand, der mit dem Wortlaut nicht zu vereinigen ist, nicht strafbar ist. Um ihn für strafbar zu erklären, müssen noch andere Gründe hinzukommen. Es sind das geschichtliche Gründe und vor allem Gründe der inneren Gleichheit des vorliegenden Tatbestands mit denjenigen Tatbeständen, auf die das Gesetz unstreitig zugeschnitten worden ist.

a) Kohlrausch hebt zutreffend die verschiedene historische Entwicklung der Geld- und Sachwucherstrafbestimmungen hervor; aber mehr als ein solcher entwicklungsgeschichtlicher Unterschied zwischen diesen beiden Normen läßt sich kaum finden, und auch Kohlrausch erkennt an, daß der Grundgedanke der „Ausbeutung“ nicht beim Kreditwucher halt machen konnte, bei welchem freilich die Zinsmaxima früherer Zeiten ihrer Natur nach stehen bleiben mußten. Die Wuchertatbestände des StGB. (§ 302 a und 302 e) richteten sich gegen den, der die wirtschaftliche Schwäche eines anderen ausbeutet, um sich auf dessen Kosten zu bereichern, und es ist nur ein äußerlicher Zufall, ein vielleicht auf ein noch nicht völliges Durchdenken dieses Grundgedankens im Anfang, vielleicht auf politische oder wirtschaftliche Gründe zurückzuführendes allmähliches Vorgehen, wenn die Wucherbestimmungen in zwei, mehrere Jahre auseinanderliegenden Gesetzen verwirklicht wurden. Die Tatbestände ließen sich sehr wohl in einer einzigen Norm zusammenfassen: „Wer unter Ausbeutung der Notlage usw. sich für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, die nach den Umständen des Falles in einem auffälligen Mißverhältnis zu der eigenen Leistung stehen, wird . . . bestraft“ (vgl. § 138 Abs. 2 BGB.). Die feinen Unterschiede, die das Gesetz in der Bestrafung des Geldwuchers einerseits und des Sachwuchers andererseits macht, sind belanglos und werden in den Entwürfen von 1913 und 1919 durch andere, ebenso unwesentliche Unterschiede ersetzt. Es ist daher die Richtigkeit von Kohlrauschs Behauptung nicht einzusehen, die Gesetzgebung habe die Kreditverträge von je her in wucherischer Hinsicht anders behandelt als alle anderen Verträge.

Die Kriegsgesetzgebung kommt — umgekehrt wie die Wuchergesetzgebung, von der Ueberschreitung der Höchstpreise für Gegenstände des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfs ausgehend — dazu, die Ausbeutung der all-

gemeinen Not unter Strafe zu stellen, und zwar zunächst die Erzielung eines übermäßigen Gewinns beim Umsatz von Bedarfsgegenständen. Die Verordnung vom 13. Juli 1923, eben der genannte § 4, erweitert diesen Kreis durch Einbeziehung des Leistungswuchers. Einen inneren Unterschied zwischen Kredit- und Sachpreistreiberei gibt es nun ebenso wenig wie zwischen Kredit- und Sachwucher; sollte das Gesetz, nachdem es die Unzulänglichkeit einer Teilregelung eingesehen hatte, nun wieder nur eine Teilregelung vorgenommen haben? Freilich, die amtliche Begründung ist nicht ganz klar, aber es darf zweierlei nicht übersehen werden: einmal das Hetztempo, in dem seit Kriegsbeginn neue Gesetze gemacht werden mußten, ein Uebelstand, der natürlich in verstärktem Maße in den Begründungen hervortritt, die zunächst nur für den internen Gebrauch der gesetzgebenden Faktoren bestimmt sind — das erkennt auch Kohlrausch an, wenn er von der Oberflächlichkeit der Begründung spricht; und dann, daß diese Begründungen ja nichts anderes darstellen als die dem Gesetzes-Entwurf beigegebenen Motive der Regierung, bevor er im Reichsrat durchberaten und Gesetz geworden ist. Bei den Beratungen im Reichsrat — die wichtiger sind als die Begründungen — haben die Regierungsvertreter ausdrücklich betont, daß zu den Leistungen auch die Kreditgeschäfte gehören (vgl. jetzt das u. a. in der Deutschen Allgemeinen Zeitung von 2. Mai 1924 abgedruckte Schreiben des Reichswirtschaftsministers und des Reichsministers der Justiz an eine Landeswucherabwehrstelle). Damit dürften die Gegenausführungen Kohlrauschs entfallen, der übrigens übersieht, daß § 4 selbst zwei streng umgrenzte Ausnahmen macht (Vorliegen behördlicher Preise einerseits und die Arbeitsverträge andererseits) und daß, wenn man die Kreditgeschäfte hätte ausnehmen wollen, nichts näher gelegen hätte, als sie wegen ihrer Wichtigkeit gleichfalls ausdrücklich auszunehmen.

b) Aus diesen Ausführungen ergibt sich bereits, daß das hier vertretene Ergebnis auch allein innerlich gerechtfertigt erscheint. Endzweck des Gesetzes ist es, der Ausbeutung der allgemeinen Not entgegenzuarbeiten und eine Ueberteuerung der Lebenshaltung der Bevölkerung zu vermeiden. Das Gesetz, das mit Aufnahme des Leistungswuchers ganze Arbeit machen wollte, hätte wiederum nur halbe Arbeit gemacht, wenn es die Kreditpreistreiberei nicht gefaßt hätte, die doch die Lebenshaltung der Bevölkerung zu verteuern ganz außerordentlich geeignet ist. Und es wäre geradezu absurd, wenn es zwar zulässig wäre, die Provisionsforderungen auf übermäßigen Gewinn nachzuprüfen, man aber vor den Zinsberechnungen halt machen müßte. Die Folge wäre natürlich, daß bei allen zweifelhaften Instituten — und solche gibt es doch eine ganze Anzahl — die Provisionsberechnungen sauber sind, in die Zinsen jedoch alles hineingepackt würde, was das Tageslicht zu scheuen hat. Hier müßte dann der Staat sagen: Ja freilich, sobald du diesen Posten „Zinsen“ benennst, bist du ein ehrenwerter Mann. Der Erfolg einer Provisionswucherstrafnorm ist selbstverständlich gleich Null. Und ich kann auch nicht einsehen, daß es beim Kreditwucher plumper und bedenklicher wäre als beim sonstigen Leistungs- und Preiswucher, den übermäßigen Gewinn unter Strafe zu stellen, wie Kohlrausch und Alsb erg meinen. Freilich, es mag schwieriger sein, ihn hier zu ermitteln; die Eigenart der Kreditgeschäfte, die Kohlrausch beleuchtet und die stets zu berücksichtigen ist, stellt manches neue Problem, aber unmöglich ist seine Lösung doch nicht, sonst wären nicht nur allgemeine Richtlinien für das Kreditgeschäft, sondern auch der Abschluß jedes einzelnen Kreditgeschäftes unmöglich. Der preußische Justizminister hat in seiner allgemeinen Verfügung vom 10. März 1924 (Justizministerialblatt S. 123) die Staatsanwaltschaften darauf hingewiesen, sich in geeigneten Fällen an den Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes in Berlin NW 7 um Auskunft, Gutachten oder Benennung von Sachverständigen zu wenden, so daß erwartet werden kann, daß einerseits wirklich vorliegende Straftaten der be-

zeichneten Art nachdrücklich geahndet, andererseits Fehlgriiffe und Schädigungen der Beteiligten durch Weiterverfolgung unbegründeter Anzeigen möglichst vermieden werden.

Alsb erg beachtet m. E. zu wenig, daß es sich bei der Preistreiberei nicht um die Bekämpfung der wucherischen Ausbeutung der Not des einzelnen handelt — hier greift das StGB. ein —, sondern der gewinnsüchtigen Ausbeutung der Not der Gesamtheit, mag auch der einzelne von sich aus einen Ueberpreis ohne Bedenken gewähren können. In Zeiten der Not wie den heutigen hat jede übermäßige Forderung auf dem Warenmarkt sowohl wie auf dem Geldmarkt die Tendenz in sich, zu allgemeiner Geltung zu kommen, und dieser Umstand zwang den Gesetzgeber zum Einschreiten. Andernfalls wäre er nicht nur auf dem Gebiete des Leistungswuchers, wie Alsb erg meint, sondern auch auf dem des Sachwuchers mit den alten Bestimmungen des StGB. ausgekommen (nur hätte er in § 302 e von der Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit absehen müssen). In Zeiten der Not ist eben nicht nur der einzelne vor wucherischer Ausbeutung zu schützen, sondern auch die Gesamtheit hat einen Anspruch darauf, daß niemand, aus welchem Geschäft auch immer, vorausgesetzt nur, daß es lebenswichtig ist, übermäßigen Gewinn zieht. Zu diesen Geschäften gehören aber auch regelmäßig die Kreditgeschäfte, und das Gesetz gibt jetzt die Handhabe, gegebenenfalls einzugreifen.

4. Nicht alle Kreditgeschäfte fallen unter § 4 Preistreiberei-Verordnung; immer muß es sich um Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs handeln. In dem oben erwähnten Schreiben des Reichswirtschaftsministers und des Reichsministers der Justiz ist wohl zutreffend ausgeführt, daß jede Kredithingabe, die zur Förderung der Produktion und der Warenverteilung und damit der Belebung und Gesundheit des Wirtschaftslebens dient — mag es sich auch um Luxusartikel handeln — als Leistung zur Befriedigung des täglichen Bedarfs anzusehen sein wird, nicht dagegen eine Kredithingabe, die dem Kreditnehmer eine über seine Verhältnisse hinausgehende Lebenshaltung ermöglichen soll (hier würde nur § 302 a des StGB. eingreifen).

* * *

Herr Professor Dr. Kohlrausch, den wir um Stellungnahme zu diesen Ausführungen ersucht haben, äußert sich zu denselben, wie folgt:

Die vorstehenden Darlegungen überzeugen mich nicht davon, daß § 4 PrTrVO. auf Geldkreditgeschäfte anwendbar ist.

Ich will nicht über § 2 StGB. streiten, auch nicht über die mir neue Unterscheidung von Strafnormen, die man anwenden „kann“, aber nicht „muß“. Ich behaupte, daß man hier, wie meistens, mit Wörterbuch und Grammatik nicht weiterkommt, daß erst Entstehungsgeschichte und Zweckbetrachtung uns lehren, ob man den § 4 überhaupt anwenden „kann“. Schul in gibt zu, daß „Leistung“ hier kein juristischer terminus technicus ist; damit ist die Unentbehrlichkeit dieses Auslegungsbehelfs gegeben.

Daß nun, entwicklungsgeschichtlich betrachtet, die Bestrafung des Kreditwuchers anderen Grundsätzen folgt, als die des Sach- und Leistungswuchers, habe ich dargetan und bestreitet auch Schul in nicht. Noch im StGEntw. 1919 sind sie in zwei verschiedenen Paragraphen untergebracht, und zwar in der angegebenen Gruppierung. Es kann also nicht richtig sein, daß es „einen inneren Unterschied zwischen Kredit- und Sachpreistreiberei ebensowenig gibt, wie zwischen Kredit- und Sachwucher“. Sollte er aber von den bisherigen Gesetzgebern bis 1919 immer nur fälschlich angenommen worden sein, so durfte man erwarten, daß der Gesetzgeber von 1923, wenn er die falsche Bahn endlich verlassen wollte, dies deutlich gesagt hätte. Aber nicht einmal in der „Begründung“ ist es geschehen, geschweige denn im Gesetz selber. Das „Hetztempo“, von dem Schul in spricht, ist hier keine Entschuldigung, es sei denn, daß man eine schlechte Angewohnheit als Ent-

schuldigung gelten lassen wollte. Die Preistreiberverordnungen waren seit Jahren in Kraft, Erfahrungen waren gesammelt, Judikatur und Literatur lagen in Fülle vor, die neue PrTrVO. konnte in aller Ruhe durchgearbeitet werden. Die „Begründung“ — von der nun die überraschende Behauptung aufgestellt wird, daß sie „zunächst nur für den internen Gebrauch der gesetzgebenden Faktoren bestimmt“ sei — ist auch redselig genug; einige weitere Worte hätten genügt, um diese wichtigste Frage zu klären. Sollte da wirklich eine andere Annahme gestattet sein, als die, daß man nur an Sach- und Leistungswucher i. S. des § 302e StGB. gedacht hat? Alle nachträglichen, mehr oder weniger amtlichen Auslassungen können an dieser Annahme, die eben in der Linie der ganzen Entwicklung liegt, nichts ändern. Und es kann sich nur fragen, ob sich nun der Ausleger an die Stelle des Gesetzgebers setzen soll, soweit es der Wortlaut nicht geradezu verbietet. Daß ich zur Bejahung dieser Frage keinen Grund sehe, im Gegenteil: nicht einmal an ein Versehen des Gesetzgebers glaube, sondern nur an nachträgliche, in der Zeit der Hochinflation geborene Wünsche, habe ich aus der inneren Verschiedenheit von Kredit- und von Leistungswucher darzulegen versucht.

Es ist Schul in zuzugeben, daß diese Auslegung des § 4 zu Umgehungen führen kann: die Provision (die in der Tat nicht „übermäßig“ sein darf) brauchte nur auf die Zinsen geschlagen zu werden, um dem § 4 entzogen zu sein. Allein erstens ist kein Gesetz gegen Umgehungen geschützt; Gesetze, die das Wirtschaftsleben fesseln wollen, sind es, wie sich doch zur Genüge gezeigt hat, am wenigsten und können von den „großen Dieben“ stets umgangen werden, während man „die kleinen fängt“. Zweitens würde der Nachweis der Umgehung natürlich zur Anwendung des § 4 führen. Drittens würde die Umrechnung der einmaligen Provision in dauernde „Zinsen“ die Kreditgeschäfte wohl bald zum Schaden der Geldgeber unmöglich gemacht haben.

Daß, wenn man § 4 für anwendbar hält, die Feststellung der „Ueberschuldung“ des Zinses schlechthin unmöglich wäre, will ich nicht behaupten. Aber bisher ist mir eine Richtlinie, nach der sie getroffen werden könnte, nicht bekannt geworden. Mit dem Hinweis, daß andernfalls „auch der Abschluß jedes einzelnen Kreditgeschäfts unmöglich wäre“, ist es doch wohl nicht getan. Die Klugheit des aus dem Rathaus Kommenden kann nicht maßgebend sein, da doch gerade die a priori bestehende Unsicherheit der für die Zinsbestimmung maßgebende Faktor ist. Die reichsgerichtliche Formel von Gestehungskosten, Risikoprämie usw. würde bei Kreditgeschäften ebenso unanwendbar sein, wie die entgegenstehende Theorie vom Wiederbeschaffungspreis. Man müßte also irgendwie auf den bei Geschäftsabschluß üblichen Zins zurückgehen. Wonach aber sollte der bestimmt werden? Hat man den Großbanken den Vorwurf des Zinswuchers etwa weniger gemacht als den kleinen Bankiers?

Bei dieser Unsicherheit der Rechtslage ist es allerdings gestattet, unter Berufung auf § 2 StGB. die Forderung zu erheben, daß der Gesetzgeber klar sagen muß, was erlaubt und was verboten ist, und daß straflos zu bleiben hat, was nicht eindeutig verboten ist. Nicht zugunsten eines einzelnen Standes oder Wirtschaftskreises ist das zu verlangen, sondern im Interesse des Ansehens unserer Gesetze selber, das schon schwer genug gefährdet ist. Das jetzt gebotene Schauspiel, daß von allen möglichen „Stellen“ her auf eine bestimmte Auslegung der Gesetze gedrückt wird, ist eine besonders unschöne Ergänzung zu dem wenig erfreulichen Bild, das unsere ganze Gesetzgebung seit dem Ermächtigungsgesetz bietet.

Gerade mit Rücksicht auf diese Unsicherheit und Bestrittenheit der Rechtslage sei aber endlich auf das Korrektiv verwiesen, das der Art. III der VO. vom 13. 7. 1923 (RGBl. S. 699) bietet: Nicht strafbar ist, wer „in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit der übertretenen Vorschrift die Tat für erlaubt gehalten hat“.

Prof. Dr. Kohlrausch.

Zur Geschäftsaufsichtsverordnung.

Von Rechtsanwalt Bernhard Wolff, Berlin.

Die Verordnung über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses vom 14. Dezember 1916 ist durch Verordnung vom 8. Februar 1924 (RGBl. I S. 51) über die ursprünglichen Anwendungsfälle einer infolge des Krieges eingetretenen Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung ausgedehnt worden und gilt jetzt auch für den Fall, daß diese Umstände infolge der aus dem Krieg erwachsenen wirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten sind. Dies kann man mit einem Schein von Recht auch heute und vielleicht noch längere Zeit von fast jeder Zahlungseinstellung oder Ueberschuldung sagen. Jedenfalls wird in der Praxis diese Voraussetzung fast immer als gegeben angesehen. Nach § 66 Abs. 3 der neuen Verordnung ist die Geschäftsaufsicht u. a. aufzuheben, wenn ein Jahr seit der Anordnung verstrichen ist. Es sind bekanntlich Bestrebungen im Gange und werden Verhandlungen geführt über die Frage, ob gewisse Mißstände, die sich bei der Anwendung der Verordnung herausgestellt haben, durch bloße Dienstanweisungen behoben werden können, oder ob eine Abänderung der Verordnung erwünscht ist, oder endlich, ob das ganze Institut der Geschäftsaufsicht fallen soll. Bevor man an die Untersuchung dieser Fragen im einzelnen herangeht, wird man sich über folgende leitende Gesichtspunkte klar sein müssen. Die Ansichten darüber, wie weit die Gesetzgebung im Schutz der wirtschaftlich Schwächeren gehen soll, sind verschieden. Aber darüber besteht jedenfalls Einverständnis, daß Bestimmungen zum Schutz des Schwächeren nicht dazu führen dürfen, die Allgemeinheit und damit innerhalb dieser am meisten die wirtschaftlich Schwachen zu schädigen. Man muß sich ferner darüber klar sein, daß im Verhältnis von Gläubiger und Schuldner der Schuldner durchaus nicht ohne weiteres immer der wirtschaftlich Schwächere ist.

Wird eine Schuldnerschutzgesetzgebung unter diesem Gesichtswinkel betrachtet, so muß sie dann als unzweckmäßig erscheinen, wenn sie die Erlangung von Krediten gefährdet. Dies muß schon für ein Land gelten, das in der Kreditversorgung im wesentlichen auf eigenen Füßen steht. Aber die Abneigung zur Hergabe von Krediten wird besonders im Ausland gesteigert werden, und da wir auf die Kreditgewährung durch das Ausland sehr stark angewiesen sind, so müßte dieser Umstand allein eigentlich genügen, um zur Einsicht zu gelangen, daß die Geschäftsaufsichtsverordnung aufgehoben werden muß. Inländische und ausländische Gläubiger eines Landes, das schwere Krisen durchmacht, werden mit der Möglichkeit rechnen müssen, an dem einen oder dem anderen Geschäft Geld zu verlieren, aber doch nur dann, wenn entweder der Schuldner in Konkurs gerät und im Konkursverfahren alle die im internationalen Rechtsleben bekannten und bewährten Garantien für eine volle Erfassung und Verwertung seines Vermögens und eine gleichmäßige Behandlung aller Gläubiger vorliegen, oder wenn der Gläubiger selbst zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Vermögenslage des Schuldners ein Vorgehen gegen ihn zwecklos macht und daher aus freiem Entschluß allein oder mit den anderen Gläubigern zusammen zu dem Ergebnis kommt, die Forderungen vorläufig zu stunden, sich auf Teilzahlungen einzulassen oder ähnliches. Die Anordnung der Geschäftsaufsicht aber ist ein Eingriff in die Rechte des Gläubigers, der einerseits die gewünschten Garantien nicht bietet und andererseits dem Gläubiger die Möglichkeit, sich selbst eine Einsicht in die Vermögenslage des Schuldners zu verschaffen und danach das ihm vernünftig Erscheinende zu tun, nicht gewährt.

Diese letzteren Gedanken führen schon zu den Forderungen, die mindestens an eine Abänderung der Verordnung gestellt werden müssen, wenn schon die Verordnung selbst, entgegen der hier vertretenen und begründeten Meinung, bestehen bleiben soll. Es wird sich aber im Lauf der weiteren Untersuchung ergeben, daß die Erfüllung dieser

beiden Forderungen kaum in allen Punkten miteinander vereinbar ist. Ein Grund mehr für die Aufhebung der Verordnung im Ganzen.

Die Mitwirkung der Gläubiger muß bereits gefordert werden bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Anordnung der Geschäftsaufsicht vorliegen. Denn viele Schuldner sind geneigt, von der Wohltat der Verordnung Gebrauch zu machen, ohne daß ein Zwang vorliegt, um zunächst einmal vor ihren Gläubigern Ruhe zu haben und in der Weiterführung ihrer Geschäfte, im schlimmsten Falle mit der Verschleierung ihrer Vermögenslage und der Verschiebung von Vermögensobjekten ungehindert fortfahren zu können. Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist es dem richterlichen Ermessen vollkommen überlassen, auf welche Weise der Richter feststellen will, ob die Voraussetzungen für die Anordnung der Geschäftsaufsicht vorliegen, und ohne jeden Vorwurf für die Richter muß gesagt werden, daß der Richter allein zu einer Prüfung, jedenfalls bei einigermaßen komplizierten Verhältnissen, weder in der Lage sein, noch Zeit haben wird. Er kann sich bei dieser Prüfung entweder unterstützen lassen von Branchekundigen. Hiergegen ist mit Recht das Bedenken geltend gemacht worden, daß bei einer solchen Prüfung der Branchekundige gründliche Einsicht in das Geschäft seines Konkurrenten bekommt. Die Zuziehung der Industrie- und Handelskammer, so erwünscht sie sein mag, leidet einmal an demselben Fehler, denn die Industrie- und Handelskammer wird wieder nicht selbst entscheiden können, sondern die Ansicht von Branchekundigen hören müssen. Sie hat aber ferner den Fehler, daß, selbst schnellstes Arbeiten vorausgesetzt, eine solche Prüfung, wenn sie gründlich sein soll, so viel Zeit erfordert, daß damit unter Umständen der Zweck der Anordnung der Geschäftsaufsicht vereitelt werden kann. Es bleibt als dritte Möglichkeit die Zuziehung der Gläubiger. Wenn die Gläubiger hierbei eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Einsicht in das Geschäft ihres Schuldners bekommen, so ist das ein Nachteil, der dem Schuldner, wenn er Zahlungsaufschub begehrt, wird zugemutet werden können. Es entsteht aber eine andere Gefahr, nämlich die, daß die einzelnen Gläubiger versuchen können, noch vor Anordnung der Geschäftsaufsicht Sicherheiten aus dem Vermögen des Schuldners zu erlangen. Diejenigen Gläubiger, die im Falle des Konkurses abgesonderte Befriedigung beanspruchen könnten, werden gemäß § 13 Ziff. 4 der Verordnung von dem Verfahren nicht betroffen. Diese Gefahr könnte dadurch beseitigt werden, daß die Bestellung von Sicherheiten unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der Eröffnung des Konkurses der Anfechtung unterworfen würde. Aber eine solche Bestimmung wäre sehr bedenklich, weil sie die Sicherheit des Kreditgebenden in einer nicht mehr erträglichen und letzten Endes für die Kreditsuchenden am schädlichsten werdenden Weise beeinträchtigen würde. Es läßt sich also ein befriedigender Vorschlag für die Mitwirkung bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Anordnung der Geschäftsaufsicht überhaupt nicht machen.

Nun ist man auf den Gedanken gekommen, dieser Schwierigkeit dadurch zu begegnen, daß man die Anordnung der Geschäftsaufsicht ohne eine allzu genaue Prüfung zulassen und die eingehende Prüfung auf einen späteren Zeitpunkt vertagen will. Die Verordnung soll nämlich, und das muß als Mindestes gefordert werden, eine Ergänzung dahin erfahren, daß entweder die Geschäftsaufsicht publiziert oder, was zweckmäßiger erscheint, sämtliche Gläubiger von der Anordnung der Geschäftsaufsicht offiziell benachrichtigt werden sollen. Die Gläubiger, denen bisher nur das Recht zusteht, die Bestellung aller oder weiterer Aufsichtspersonen zu beantragen (§ 22 Abs. 2), sollen dann das Recht haben, auch die Aufhebung der Geschäftsaufsicht zu beantragen. Das, was bei der Anordnung der Geschäftsaufsicht nicht geprüft worden ist, soll nun vor der Entscheidung über den Aufhebungsantrag untersucht werden. Auch diese Lösung scheint wenig befriedigend. Der Schuldner, ohne dessen freiwillige Mitwirkung die Prüfung außerordent-

lich erschwert ist, wird das größte Interesse daran haben, die Prüfung nach Möglichkeit zu verschleppen. Die Prüfung durch Richter allein oder durch Konkurrenzfirmen kommt aus den oben angegebenen Gründen nicht in Betracht; die Prüfung durch die Gläubiger könnte in diesem Stadium allerdings stattfinden, ohne daß zu befürchten ist, daß dem einzelnen Gläubiger besondere Sicherheiten gestellt werden. Wenn der Schuldner während der vielleicht sehr langwierigen Prüfung den Schutz der Geschäftsaufsicht genießt, so müßte jedenfalls vermieden werden, daß dieser Schutz auch während eines etwaigen Rechtsmittelverfahrens fort dauert. Der Aufhebungsbeschluß müßte also mindestens eine ähnliche Wirkung wie die der vorläufigen Vollstreckbarkeit erlangen, d. h. von seinem Erlaß an müßte die Geschäftsaufsicht bis zur Entscheidung der höheren Instanz, die eventuell die Geschäftsaufsicht wieder anordnet, als aufgehoben gelten.

Auf die Bestellung geeigneter Persönlichkeiten zu aufsichtsführenden Personen wird auf gesetzgeberischem Wege zwar nicht hinzuwirken sein. Der Schutz der Gläubiger, der in dieser Beziehung verlangt werden kann, ist durch die erwähnte Bestimmung des § 22 Abs. 2 schon gegeben. Hier kommt es auf eine vernünftige Handhabung in der Praxis an, für die vielleicht allgemeine Richtlinien herausgegeben werden sollten.

Aber selbst der beste Aufsichtsführende kann den Schuldner nicht verhindern, seine Vermögenslage zu verschleiern und die Rechte der Gläubiger zu beeinträchtigen, solange der Schuldner in seiner Geschäftsführung nach außen vollkommen frei ist — und das ist er nach dem jetzigen Wortlaut der Verordnung. Hier müßte also dringend Abhilfe geschaffen werden. Wenn demgegenüber eingewandt wird, daß durch eine Beschränkung des Schuldners in der Verfügungsfähigkeit die Fortführung der Geschäfte wesentlich erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht würde, so ist das nur ein Beweis mehr für die praktische Unbrauchbarkeit dieses Rechtsinstituts. Jedenfalls wird durch die Geschäftsaufsicht, die den Schuldner nach außen nicht beschränkt, dem in bedrängte Vermögenslage geratenen Schuldner geradezu ein Freibrief auf unredliches Verhalten ausgestellt. Eine letzte Forderung dürfte ohne Schwierigkeiten durchzuführen sein, nämlich die der zeitlichen Beschränkung der Geschäftsaufsicht weit unter das bisherige Maß.

Die vorstehenden Ausführungen dürften ergeben haben, daß die Beseitigung der Verordnung ein Gebot der Kreditfähigkeit des deutschen Kaufmanns außerhalb und innerhalb Deutschlands und der Wiederherstellung einer gesunden Geschäftsmoral ist, daß aber jedenfalls die Verordnung, wenn sie bestehen bleiben soll, sobald als möglich durchgreifende Veränderungen erfahren muß.

Die Durchführung der Umstellungsbeschlüsse.

Von Dr. jur. Herbert von Breska, Gerichtsassessor a. D., Berlin.

Die ersten Generalversammlungsbeschlüsse, in denen die Umstellung von Aktienkapitalien auf Gold genehmigt wurde, sind ergangen, und es wird damit die Frage akut, in welcher Weise sich bank- und börsentechnisch die Abstempelung und Umwandlung der Papiermarkaktien in Goldmarkaktien zu vollziehen hat.

Die in der Praxis in Zukunft auftauchenden Schwierigkeiten und Zweifel sollen an drei Beispielen, nämlich der Herabsetzung des Nominalbetrages einer Aktie auf 300, 250 und 2,50 Goldmark, behandelt werden. Der erste Fall liegt ohne Zweifel am einfachsten. Hier erhebt sich vor allem die Frage, ob die Umstellung auf den Aktienurkunden überhaupt äußerlich durch Abstempelung in Erscheinung treten muß. Nach dem Recht des Handelsgesetzbuches besteht bei Herabsetzung des Grundkapitals ohne Verminderung der Aktienzahl lediglich durch Ermäßigung des Nennbetrages ein Zwang zur Ein-

reichung der Aktien nicht, da bei Herabsetzung des Nennwertes mit dem Beschluß bzw. mit dessen Eintragung der Nennbetrag jeder Aktie entsprechend gemindert ist (Staub zu § 291 Anm. 11). Eine Stempelung der Aktien ist weder in der Goldbilanzierungsverordnung noch in den Durchführungsbestimmungen hierzu ausdrücklich vorgesehen. Man wird zu unterscheiden haben: Ist die Umstempelung rechtlich vorgeschrieben und ist sie praktisch geboten? Die erste Frage möchte ich, wenn auch nicht ohne einige Bedenken, in Anlehnung an Staub verneinen, die zweite bejahen für alle Fälle, in denen es sich um an deutschen Börsen eingeführte Aktien handelt. Bei Papieren, welche sich im Besitz des breiten Publikums befinden, muß für jedermann der Nennbetrag äußerlich erkennbar sein, solange an der Summenaktie festgehalten wird. Offen bleibt hier allerdings die Frage, was zu geschehen hat, wenn die Aktien von ihren Besitzern zur Stempelung nicht eingereicht werden. Ein genügender Druck dürfte dadurch ausgeübt werden können, daß die nicht abgestempelten Aktien börsenmäßig dann nicht mehr für lieferbar erklärt werden, wenn der Umstellungsaufdruck im allgemeinen bei der betreffenden Aktiegattung bewirkt ist. Irgendwelche besonderen speziellen Nachteile könnte ich mir aus dem Unterlassen der Umstempelung nicht vorstellen.

Bei bloßer Ermäßigung des Aktiennominalbetrages von 1000 Papiermark auf 300 Goldmark wird sich der Gang des Abstempelungsgeschäfts voraussichtlich in der Weise abspielen, daß die Gesellschaft zuerst eine Bekanntmachung erläßt, in welcher sie dazu auffordert, die Aktien bei den im Inserat bezeichneten Zahlstellen einzureichen. Letztere hätten alsdann die Stempelung der Mäntel und Bogen vorzunehmen. Hierzu werden sich die Banken, zum mindesten bei größeren Aktienpaketen, zweckmäßigerweise einer Maschine zu bedienen haben. Die Institute mit erheblicherem Emissionsgeschäft hätten zu prüfen, ob nicht die Stempelung mit eigenen Maschinen innerhalb ihrer Räume vorzunehmen wäre. Der Aufdruck würde zweckmäßig lauten: „Umgestellt auf 300 Goldmark laut Generalversammlungsbeschluß vom . . .“ Zweifellos werden nach Ablauf der Frist noch lange Zeit Nachzügler kommen. In diesen Fällen würde, wenn die Druckerei nicht in der Lage ist, den Satz stehenzulassen, der Umstellungsvermerk durch einen Gummistempel bewirkt werden müssen, der dem maschinenmäßigen Druck so sehr wie möglich anzugleichen wäre.

Der Börsenvorstand wird sich die Frage vorlegen müssen, ob nicht — ähnlich wie im Bezugsgeschäft — nach Ablauf der Einreichungsfrist die börsenmäßige Notiz für einen oder mehrere Tage auszusetzen wäre. Mit dem Wiedereinsetzen der Notierung würden, wie schon oben hervorgehoben, nur die auf Gold abgestempelten Aktien börsenmäßig lieferbar sein.

Das Abstempelungsgeschäft würde sehr erleichtert werden, wenn man die greifbaren Großposten schon vorher mit dem Aufdruck versehen und bei einzelnen Zahlstellen bereits während des Fristlaufes eine Art von „Konsignationslager“ gestempelter Aktien hinlegen könnte. In diesem Falle würden naturgemäß den Einreichern, denen die Goldaktien sofort auszuhändigen wären, nicht die gleichen Nummern zurückgegeben werden. Es wird daher die erwähnte Erleichterung nur dann möglich sein, wenn gewisse Voraussetzungen sorgfältigst geprüft sind. Einmal muß untersucht werden, ob die eingereichten Aktien zum Börsenhandel zugelassen sind, da sich unter keinen Umständen der Fall ereignen darf, daß für alte Aktien aus dem Konsignationslager junge und umgekehrt herausgegeben werden. Die Schwierigkeiten dürften sich noch dadurch vermehren, daß auch die Einführung der einzelnen Aktie an den Provinzbörsen geprüft werden muß. Reicht beispielsweise ein Hamburger Bankier bei der Berliner Zahlstelle Aktien einer in Hamburg notierten Gesellschaft ein, so wird es nicht genügen, wenn man in Berlin zugelassene Stücke dagegen aushändigt.

Eine Stempelung der Bogen erscheint nicht unbedingt notwendig; die Gesellschaften werden aber vielleicht überlegen, ob sich nicht ein Neudruck empfiehlt. Dagegen

spricht naturgemäß die Kostenfrage. Immerhin kann man geltend machen, daß nach Wegfall der Talonsteuer die einzelnen Dividendenscheine nicht mehr mit einer Jahresnummer zu versehen sind, wodurch sich die Möglichkeit eröffnen würde, einen an sich zum Kupon bestimmten Abschnitt als Bezugsschein zu verwenden; hierdurch würde das lästige Hin- und Hersenden der Mäntel beim Bezugsgeschäft vermieden werden.

Untersuchen wir jetzt einen zweiten Fall, in dem das Aktiennominale auf 250 Goldmark ermäßigt wird (denkbar nur bei verschiedener Stückelung des Aktienkapitals § 35 der Durchführungsbestimmungen), so werden wir sehen, daß sich unglaubliche Unzuträglichkeiten ergeben, wenn nicht die industriellen Gesellschaften in weitestgehendem Maße bei der Bemessung ihres zukünftigen Aktienkapitals auf die technisch sich ergebenden Schwierigkeiten Rücksicht nehmen. Dabei werden diejenigen Firmen unter Umständen in eine besonders unangenehme Lage kommen, welche nicht lediglich auf 1000 M. lautende Aktie besitzen. Sind beispielsweise sowohl 600- als auch 1000-M.-Aktien vorhanden, so sind nur sehr wenige Zusammenlegungsquoten gegeben, bei denen die unangenehmen kleinen Teilsitzen, besonders die unter 20 M. lautenden, vermieden werden.

Die Frage, ob in unserem zweiten Beispiel die unbedingte Notwendigkeit einer Umstempelung und Einreichung der Papiermarkaktien gegeben ist, muß m. E. bejaht werden. Aus den Goldbilanzierungsverordnungen geht klar hervor, daß eine 250-M.-Aktie als gesetzlich nicht zulässig betrachtet wird. In § 35 Abs. 1 Satz 2 der Durchführungsbestimmungen ist ausdrücklich vorgesehen, daß für die 100 Goldmark übersteigenden Beträge 20-M.-Aktien zu gewähren sind. Die Ausreichung dieser bzw. der vorgesehenen Anteile und Genußscheine wird aber technisch nur dann möglich sein, wenn die alten Aktien zur Stempelung vorgelegt werden. Offen bleibt aber auch hier die Frage, was nun mit den Aktien geschieht, welche zu der bekanntgegebenen Umstempelung nicht eingereicht werden. M. E. sollte man auch für den besprochenen Fall die Möglichkeit einer Kraftloserklärung entsprechend § 290 HGB. vorsehen. Unmittelbar anwendbar sind in dem erwähnten Beispiel die dort gegebenen Vorschriften (vgl. § 17 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen) deshalb nicht, weil eine Verminderung der Zahl der Aktien nicht in Betracht kommt.

Wird die Ermäßigung von 1000 M. auf 250 M. vorgenommen, so würde der Einreicher zu erhalten haben: eine 200-M.-Aktie, zwei 20-M.-Aktien bzw., falls man dies für zulässig hält, eine 40-M.-Aktie sowie einen Anteil- oder Genußschein zu 10 M. Die Streitfrage, ob die Ausgabe einer 40-, 60- und 80-M.-Aktie möglich ist, soll an dieser Stelle unerörtert bleiben. Auf alle Fälle würde die Zulässigkeit lediglich der 20-M.-Aktie in allen denjenigen Fällen erhebliche Unannehmlichkeiten bereiten, in denen der Aktiennominalbetrag gerade auf die erwähnten Beträge herabgesetzt wird. Hält man die 80-M.-Aktie für erlaubt, so würde die Abstempelung auf diesen Betrag sich genau in der gleichen Weise vollziehen wie in dem erstgegebenen Beispiel. Hält man sie für unzulässig, so würde man voraussichtlich eine Globalaktie schaffen, die vier Nummern enthalten müßte. Alsdann würde das gleiche wie im Beispiel 2 zu gelten haben.

Die Aushändigung — um zu dem oben erwähnten Beispiel zurückzukehren — einer Doppelaktie von 40 M. und eines Anteilscheins über 10 M. würde die schon vorhandene Aktienpapierflut auf das Dreifache vermehren, wenn schematisch bei jeder eingereichten Aktie die doppelte Kleinaktie und der Anteilschein ausgereicht wird. Auf den ersten Blick erscheint eine gleichmäßige Behandlung sämtlicher Einreicher von Aktien allerdings wünschenswert, und zwar dies um so mehr, als erfahrungsgemäß die Banken eine Stückelung häufig nicht vorschreiben und es in vielen Fällen schwierig, wenn nicht unmöglich ist, die richtige Stückelung zu erfahren. Ein Praktiker hat sich infolgedessen auch dahin ausgesprochen, daß bei Abstempelung auf 250 M. am besten jedem Einreicher eine 200-M.-Aktie, eine Doppelaktie zu 40 M. und

ein Anteilschein übergeben werden sollte. Diese Auffassung unterliegt aber zunächst rechtlichen Bedenken, da niemand verpflichtet ist, sich mit der Aushändigung eines Anteilscheins zu begnügen, wenn er soviel Aktien einreicht, daß der Goldaktiennominalbetrag durch 20 teilbar ist (vgl. hierzu § 17 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen). Zu prüfen wird die Frage sein, ob man etwa neue 200-M.-Aktien schafft und diese denjenigen Aktionären gibt, welche vier Aktien oder ein Vielfaches hiervon einreichen. Die verbleibenden Spitzen von je 50 M. würden eine neue Aktie zu 200 M. ergeben. Bei näherer Ueberlegung erscheint dieser Weg kaum gangbar. Es ist dringend wünschenswert, daß man sofort bei Beginn der Abstempelung genau weiß, welche Stückelung in Zukunft das gesamte Aktienkapital aufweist. Würde man die 200-M.-Aktie zulassen, so wäre zunächst absolut unklar, wieviel 200-M.-Aktien, wieviel 40-M.-Aktien und wieviel Anteilscheine benötigt werden. Man wird sich also voraussichtlich dafür entscheiden, eine größere Anzahl von Globalaktien über je 10 Stück, die naturgemäß mit 10 Nummern versehen sein müssen, als 200-M.-Aktie einzuführen. Ferner wird man, um die Papierflut — soweit angängig — einzudämmen, eine Globalaktie zu 40 M. und außerdem auch Einzelaktien zu 20 M. herstellen müssen. Es ist zuzugeben, daß man im einzelnen über die zweckmäßigste Art der Stückelung verschiedener Meinung sein kann. Ich bin indessen persönlich der Ansicht, daß unbedingt das Aktienkapital in möglichst wenigen Urkunden vereinigt werden muß und daß man auch momentane Schwierigkeiten in Kauf zu nehmen hat, um nicht dauernd mit unglaublichen Papiermengen belastet zu sein. Selbstverständlich ist, daß man die 10 mal 20-M.-Aktien nur insoweit wird drucken können, als man gewiß ist, daß sie auch tatsächlich von den Besitzern alter Aktien angenommen werden. 2 mal 20-M.-Aktien hätte man, sofern 1000 alte Aktien vorhanden sind, in 1000 Exemplaren mit 2000 Nummern herzustellen. Abzuziehen wären die ausgefertigten 10 mal 20-M.-Aktien. Dazu würden noch fünfhundert 20-M.-Einzelaktien treten, von denen man vorher nicht genau weiß, inwieweit sie gleich bei der Umstempelung an die Einreicher auszuhandigen sind. Alle Aktionäre, welche in unserem Beispiel gerade Mengen von Aktien einreichen, erhalten keinen Anteilschein, während die ungerade Ziffern Prästempelnden die Spitze in einem Genußschein oder Anteilschein bekommen. Da innerhalb der nächsten drei Jahre auf alle Fälle der Umtausch der Anteil- und Genußscheine stattzufinden hat, wird von vornherein die erforderliche Zahl von 20-M.-Aktien zu drucken sein, welche bei der Gesellschaftskasse oder bei einer anderen geeigneten Stelle zu deponieren sind. Ueber die Ausstattung der Anteilscheine ist nicht viel zu sagen; sie wird jedenfalls eine denkbar einfache sein.

Gewisse Schwierigkeiten ergeben sich dadurch, daß die Nummern der neu auszugebenden 20-M.-Aktien in dem erwähnten Beispiel an der Börse noch nicht zugelassen sind. Da schon bei Beginn der Einreichungsfrist genau feststeht, wieviel neue 20-M.-Aktien zu schaffen sind, werden die Emissionsbanken bereits rechtzeitig in der Lage sein, die nötigen Schritte zu unternehmen.

Wird das Grundkapital, um zu dem dritten angekündigten Beispiel überzugehen, auf 2,50 Goldmark ermäßigt, so ist § 17 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen zu berücksichtigen. Nach der erwähnten Vorschrift finden auf die Ermäßigung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft die Bestimmungen des § 290 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 HGB. und, sofern nicht rechtzeitig die Aushändigung eines Genußscheins beantragt ist, auch die Vorschriften des Abs. 3 Satz 2 daselbst Anwendung. § 290 lautet:

„Ist zur Ausführung der Herabsetzung des Grundkapitals eine Verminderung der Zahl der Aktien durch Umtausch, Stempelung oder durch ein ähnliches Verfahren vorgesehen, so kann die Gesellschaft die Aktien, welche trotz erfolgter Aufforderung nicht bei ihr eingereicht sind, für kraftlos erklären. Das gleiche gilt in Ansehung eingereichter

Aktien, welche die zum Ersatze durch neue Aktien erforderliche Zahl nicht erreichen und der Gesellschaft nicht zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt sind.

Die Aufforderung zur Einreichung der Aktien hat die Androhung der Kraftloserklärung zu enthalten. Die Kraftloserklärung kann nur erfolgen, wenn die Aufforderung nach Maßgabe des § 219 Abs. 2 bekanntgemacht ist; sie geschieht mittels Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern.

Die an Stelle der für kraftlos erklärten Aktien auszugebenden neuen Aktien sind für Rechnung der Beteiligten durch die Gesellschaft zum Börsenpreis und in Ermangelung eines solchen durch öffentliche Versteigerung zu verkaufen. Der Erlös ist den Beteiligten auszuzahlen oder, sofern die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, zu hinterlegen.“

Es ergibt sich aus den beiden angezogenen Paragraphen, daß für den Fall einer Zusammenlegung, welche das Ausmaß von 1:50 überschreiten, zweifelsfrei eine Umstempelung aus rechtlichen Gründen vorgenommen werden muß. Das Nebeneinander von Goldmarkaktien und nicht abgestempelten Papiermarkaktien ist hier — immer vorausgesetzt, daß man bei der Summenaktie bleibt — unmöglich.

Während im Beispiel 1 bestimmt, im Beispiel 2 wahrscheinlich eine Konzentrierung des Umstempelungsgeschäfts an einer Stelle kaum notwendig werden wird, läßt sich diese für den Fall einer Ermäßigung des Aktiennominalbetrages auf 2,50 Goldmark kaum vermeiden. Um die Kraftloserklärung der nicht eingereichten Aktien gemäß § 290 HGB. herbeizuführen, muß genau geprüft werden, welche Wertpapiere innerhalb der gesetzten Frist den Zahlstellen nicht vorgelegt wurden. Denkbar wäre es nun, daß die Zahlstellen der Konsortialführerin ein Nummernverzeichnis geben und daß die Hauptemissionsbank die nicht vorgekommenen Aktien alsdann ermittelt. Jeder Praktiker wird bestätigen, daß Nummernverzeichnisse, besonders umfangreiche, in den seltensten Fällen vollständig stimmen werden. Das stundenlange Niederschreiben von fünf- und sechsstelligen Zahlen ermüdet den arbeitenden Beamten auf die Dauer sehr stark und führt zu zahlreichen Fehlern. Auch die Ordnung der Nummern an Hand der verschiedenen eingereichten Verzeichnisse läßt weitere Unstimmigkeiten befürchten. Jeder bei den Zahlstellen oder der Konsortialführerin gemachte Fehler würde zur Folge haben, daß entweder der Gesellschaft falsche Nummern zwecks Kraftloserklärung mitgeteilt würden oder aber die Meldung trotz Nichteinreichung unterbliebe; beide Möglichkeiten sind gleich peinlich. Die Banken sind allerdings in der Lage, an Hand der drei öffentlichen Bekanntmachungen (vgl. den im § 290 zitierten § 219 HGB.) noch nachträglich Versehen zu berichtigen. Ein großer Teil der Aktien schwimmt aber ständig und entzieht sich infolgedessen einer wirklichen Nachprüfung. Wahrscheinlich wird es sich als am zweckmäßigsten herausstellen, wenn Bogen und Mäntel bei der Konsortialführerin eingereicht werden. Die Hauptemissionsbank müßte die fehlenden Nummern an Hand der Originalmäntel, die — am besten durch die Gesellschaft selbst — zu ordnen wären, feststellen. Die zahlreichen Nachzügler hätte die Emissionsbank jedesmal der Gesellschaft zu melden, damit in der zweiten und dritten Bekanntmachung die fraglichen Nummern fortgelassen werden. Nach Feststellung der nicht eingereichten Nummern müßte sofort die Stempelung vorgenommen werden, wenn man die Kosten der Neuausgabe für 20-M.-Aktien scheut. Letzere würde gerade in den besprochenen Fällen das Geschäft außerordentlich vereinfachen und beschleunigen. Die Zahlstellen könnten nämlich schon vor Beginn der Einlieferungsfrist einen Posten neu gedruckter Aktien gewissermaßen vorschussweise von der Konsortialführerin erhalten und den Einreichern Zug um Zug aushändigen. Andererseits könnte die Konsortialführerin in aller Ruhe ihre Nummern ordnen und wäre nicht gezwungen — um eine längere Stockung des ganzen Börsengeschäfts in dem betreffenden Papier

zu vermeiden —, in größter Eile die fehlenden Aktien festzustellen, die eingereichten Aktien auf Gold umzustempeln und den Zahlstellen die zusammengelegten Aktien zurückzugeben.

Auf alle Fälle wird es sich empfehlen, die alten Papiermarkaktien nicht in Anteilscheine umzustempeln, damit jede Verwechslungsmöglichkeit ausgeschlossen ist. Kunden und Zahlstellen einerseits sowie Konsortialmitglieder und -führerin andererseits hätten sich in der Weise zu verrechnen, daß auf 8 Papiermarkaktien eine 20-M.-Aktie bzw. auf 2 alte Aktien ein Anteil- oder Genußschein zurückzugeben wäre.

Während bei den Anteilscheinen von vornherein gesetzlich festgelegt ist, daß es sich bei denselben nur um eine vorübergehende Erscheinung handelt, ist die auf Drängen der Kleinaktionärverbände geschaffene 20-M.-Aktie — zunächst wenigstens — als Dauererscheinung gedacht. Es ist dringend zu wünschen, daß ähnliche Vorschriften, wie sie für die Anteilscheine schon bestehen, auch für die 20-M.-Aktie geschaffen werden und damit für die Zukunft das geringste Aktiennominale 100 Goldmark betragen wird.

Fast alle Schwierigkeiten der Umstellung würden vermieden werden, wenn man prinzipiell die Aktie mit festem Nennwert zugunsten der Quotenaktie aufgibt. Ueber diese wichtige und in der Presse schon vielfach erörterte Frage kann indessen im Rahmen des vorliegenden Aufsatzes keine Stellung genommen werden.

Die neuen Devisenbestimmungen in Polen.

Eine Uebersicht von Rechtsanwalt Dyckerhoff, Berlin-Lankwitz.

Kurz vor der Einführung der neuen Währung in Polen hat die polnische Regierung eine Neuregelung der Devisenbestimmungen erlassen, die mancherlei Abweichungen von den früheren Verordnungen zeigt und im Ergebnis auf eine gewisse Milderung der bisherigen Devisenvorschriften hinausläuft. Die neue Devisenverordnung ist am 28. März 1924 veröffentlicht, die Durchführungsbestimmungen erst am 15. April 1924. Die Verordnung gliedert sich in 9 Abschnitte, deren Anordnung beibehalten ist.

I. An- und Verkauf von Auslands-Valuten sowie ihre Ueberweisung in das Ausland.

Innerhalb der Republik Polen ist der An- und Verkauf von ausländischen Noten und Devisen jetzt grundsätzlich gestattet, der Handel in Auslands-Valuten nur denjenigen Personen und Gesellschaften, die gemäß ihrer Statuten oder auf Grund einer besonderen Konzession hierzu berechtigt sind. Die bisherigen Beschränkungen, die für den An- und Verkauf von Devisen auf Grund der Devisenverordnung vom 27. Juli 1923 im Inlande bestanden, sind also fortgefallen. Lediglich die Polnische Landesdarlehns-Kasse (P. K. K. P.), an deren Stelle seit dem 28. April 1924 die Bank Polski getreten ist, und die Banken, denen ein solches Recht besonders verliehen ist (Devisen-Banken), können Ueberweisungen von Auslands-Valuten ins Ausland vornehmen. Unter diese Auslands-Ueberweisungen fallen auch die Uebertragung derartiger Valuten und Devisen in das Depot von Ausländern bzw. die Gutschriftserteilung von Auslands-Valuten auf das Konto von Ausländern und die Verfügung über diese Konten und Depots.

Die Devisen-Banken dürfen die Ueberweisungen nur auf Grund bestimmter geschäftlicher Vorfälle vornehmen und zwar zur Bezahlung von Import-Verpflichtungen und der mit der Einfuhr verbundenen Spesen (Transportkosten, Fracht, Zölle und dgl.), von wirtschaftlich begründeten Auslandsschulden nebst Zinsen, zur Auszahlung von Dividenden, Tantiemen und Versicherungszahlungen im Auslande, ferner zur Deckung von Unterhaltskosten bis zum Gegenwert von 1000 Zloty monatlich für die Familie. Wirtschaftlich begründete Zahlungen bis 1000 Zloty (polnische Gulden) können ohne weiteres geleistet werden.

In anderen wie den obengenannten Fällen muß der Ueberweisungsauftrag von der Aufsichtsbehörde, der zuständigen „Finanzkammer“, genehmigt werden. Ausnahmen bezüglich der Ueberweisung von Auslands-Valuten kann der Finanzminister bewilligen.

Bei sämtlichen oben angeführten Ueberweisungsaufträgen sind den Devisen-Banken Urkunden, welche den Auftragszweck beweisen, im Original einzureichen, z. B. im Falle von Zahlungsaufträgen zum Ausgleich von Import-Verpflichtungen die Fakturen, Zollamts-Quittungen (bei Einfuhr aus Danzig Duplikats-Frachtbriefe), bei anderen Aufträgen etwa die Policen, Expeditionsrechnungen, Konsulatsbescheinigungen und dgl.

Bei einer etwaigen Rückgabe muß die Bank auf den Originalen den überwiesenen bzw. gutgeschriebenen Valutabetrag vermerken und Abschrift der Urkunden nebst den Vermerken zurückbehalten. Bei Fehlen der Unterlagen ist vom Auftraggeber eine schriftliche Verpflichtung zur Nachreichung binnen 6 Wochen abzugeben. Wird die Frist versäumt, so ist die Bank gegenüber der Finanzkammer anzeigepflichtig. Diese kann im übrigen jederzeit sämtliche Urkunden und Dokumente, auf Grund deren der Ueberweisungsauftrag erteilt ist, zur Kontrolle einfordern.

Bei Ueberweisungen zwecks Vorschußzahlung müssen die Unterlagen (Offerten, Fakturen, Korrespondenz) ebenfalls eingereicht werden. Außerdem ist der Auftraggeber binnen 6 Monaten verpflichtet, die Dokumente, welche den Wareneingang im Inland bestätigen, Zoll-Quittungen, Duplikat-Frachtbriefe u. a., nachzureichen. Im übrigen gelten die oben erwähnten Vorschriften.

Lediglich Handels- und Industrie-Unternehmungen, die Handelsbücher führen und zu den im Artikel 56 des Gewerbesteuergesetzes vom 14. Mai 1923 bezeichneten gehören, sind von der Vorlegungspflicht der oben erwähnten Urkunden befreit, sofern sie eine genaue Erklärung nach gesetzlich bestimmtem Muster über den Inhalt des Auftrages in doppelter Ausfertigung abgeben, von dem ein Exemplar bei der beauftragten Devisen-Bank bleibt, das andere an die Steuerbehörde abgeführt wird. Der Kreis der bevorrechtigten Firmen ist für Polnisch-Oberschlesien bis zur Einführung des Gewerbesteuergesetzes entsprechend begrenzt. Die Devisen-Banken selbst sind diesen Vorschriften bei Ueberweisungsaufträgen für eigene Rechnung oder für Rechnung anderer Devisen-Banken nicht unterworfen.

Die Vorschriften bezüglich der Einreichung der Urkunden sind gegenüber den früheren Bestimmungen wenig verändert.

II. Ausfuhr von Geld, ausländischen Valuten und Devisen.

In das Ausland dürfen Devisen und Polenmark (Zloty), letztere nicht nur in Bargeld, sondern auch in Form von Schecks und Anweisungen, ohne besondere Genehmigung nur bis 1000 Zloty mitgenommen werden. Wird die Grenze mehrmals überschritten, so ist dies der Höchstbetrag für einen Monat. Bei einer Reise nach dem Freistaat Danzig ist die Mitnahme auf 250 Zloty beschränkt.

Im kleinen Grenzverkehr gelten besondere Bestimmungen.

Für die Ausfuhr höherer Beträge muß die Genehmigung der P. K. K. P. (jetzt Bank Polski) oder einer ihrer Filialen bis zum Betrage von 5000 Zloty, bei noch höheren die Erlaubnis der Finanzkammer eingeholt werden.

Entsprechende Bestimmungen waren bereits in der Abänderungsverordnung vom 30. Januar 1924 zur Devisenverordnung vom 27. Juli 1923 enthalten. Ursprünglich waren die Höchstbeträge auf Schweizer Franken gestellt.

Die Uebersendung von Wertpapieren ins Ausland sowie ihr Verkauf oder ihre Verpfändung an Ausländer ist ebenfalls an die Genehmigung der Finanzkammer gebunden. Generelle Genehmigungen für eine bestimmte Wertpapiergattung oder eine bestimmte Firma kann der Finanzminister erteilen.

III. und IV. Geldanlagen im Ausland und Incasso von Auslandsforderungen für exportierte Waren.

Falls Beträge, die aus ganz oder teilweise im Inland getätigten Geschäften herrühren, im Auslande angelegt werden, so bedarf es keiner behördlichen Genehmigung, sofern diese Anlagen kurzfristig, und zwar bis zu 30 Tagen erfolgen.

Der Incasso-Verkehr für Forderungen aus Exportwaren ist der P. K. K. P. (Bank Polski) und den Devisen-Banken mit Ausnahme der im kleinen Grenzverkehr ausgeführten Waren vorbehalten. Ueber die dem Exporteur von den Banken auszustellenden „Valuta-Bescheinigungen“, die bei Ausfuhr der Waren dem Zollamt vorzulegen sind, enthalten die Durchführungsbestimmungen der Devisen-Verordnung ganz eingehende Vorschriften, die vorwiegend Bedeutung für den polnischen Export-Kaufmann haben. Wesentlich ist nur, daß Transit-Sendungen aus dem Ausland, auch wenn sie eine Zeitlang im Inland Polen lagern, bei Weitersendung keiner „Valuta-Bescheinigung“ bedürfen; das Zollamt muß die Waren dann als Auslands-Waren kennzeichnen.

Es sind ferner noch Vorschriften erlassen, welche die Kontrolle des Eingangs der Export-Valuta sicherstellen. Für diese eingehenden Valuten haben die betreffenden Banken besondere Konten anzulegen.

Als Auslands-Valuta gilt auch die Polenmark, wenn ein Ausländer einen Scheck oder eine Anweisung auf eine polnische Bank zugunsten eines polnischen Exporteurs ausgestellt hat, ebenfalls wenn ihre Einfuhr aus dem Auslande durch das zuständige polnische Zollamt oder die Finanzkontrolle an der Danzig-polnischen Grenze bestätigt ist.

Die Verfügung über diese Sonderkonten ist zugunsten von Inländern unbeschränkt, zugunsten von Ausländern nur gemäß den unter I Abs. 2 ff. wiedergegebenen Grundsätzen zulässig.

Der Zwang, sich der P. K. K. P. (Bank Polski) oder der Devisen-Banken zum Einzug von Export-Forderungen zu bedienen, besteht nach den Durchführungsbestimmungen sowohl für Inländer wie für Ausländer.

V. Konten in ausländischer Währung, Krediterteilung sowie Auszahlung von Ueberweisungen in ausländischen Valuten.

Die Institute, die auf Grund des Gesetzes vom 23. März 1920 oder auf Grund ihrer Satzungen berechtigt sind, Bankgeschäfte zu führen, können Währungskonten einrichten, und zwar für Inländer und Ausländer. Verfügungen zugunsten von Inländern sind unbeschränkt, zugunsten von Ausländern nur nach Maßgabe der unter I Abs. 2 erwähnten Vorschriften zulässig. Der ausländische Eigentümer darf über sein Währungskonto dann unbegrenzt verfügen, wenn die Beträge auf diesem Konto unmittelbar vom Ausland eingegangen sind.

Die Kreditgewährung in fremder Währung an Inländer ist zulässig, die Rückzahlung muß in Auslands-Valuta erfolgen. Im Ausland auf Polen ausgestellte Anweisungen auf fremde Währung können in solcher zur Auszahlung gebracht werden.

Die früheren Beschränkungen, die bezüglich der Anlegung solcher Währungskonten — nur bei der P. K. K. P. und den Devisen-Banken — und bezüglich der Auszahlung zugunsten eines Inländers bestanden, sind somit fortgefallen.

VI. Der Verkehr in polnischer Mark (Złoty) mit dem Auslande.

Konten für im Auslande ansässige Personen oder Firmen in Polenmark (Złoty), sogenannte „Auslandskonten“, können bei der P. K. K. P. (Bank Polski) oder bei den Devisen-Banken eröffnet werden. Den Ausländern werden gleichgestellt Inländer, die im Auslande ein Gewerbe-, Handels- oder sonstiges Unternehmen betreiben, sofern es sich um eine geschäftliche Transaktion dieser Unternehmungen handelt, ferner Verwaltungen ausländischer Unternehmungen, die Inländern gehören,

und Auslandsfilialen von Inlandsfirmen. Dagegen werden den Inländern gleichgestellt Inlandsfilialen von Auslandsfirmen, selbständige Verwaltungen von inländischen Unternehmungen, die Eigentum von Ausländern sind.

Ueberziehungen von Auslandskonten sind unzulässig und werden als Kreditbewilligungen angesehen, zu deren Erteilung die Genehmigung der Finanzkammern erforderlich ist. Die Ausländer können Einzahlungen auf diesen Konten und Uebertragungen von anderen Auslandskonten unbegrenzt vornehmen, Inländer nur im Rahmen der unter I Abs. 2 ff. erwähnten Vorschriften. Auszahlungen sind in Höhe des Guthabens unbeschränkt gestattet. Desgleichen kann die Devisen-Bank Gutschriften auf Auslandskonto oder Auszahlung Polen gegen Ueberweisung fremder Währung erteilen bzw. zur Verfügung stellen.

Die Banken, welche Auslandskonten führen, sind zur Anlegung eines Registers verpflichtet, aus welchem sich die Transaktionen mit ausländischer Valuta, sowie die Umsätze auf Auslandskonten ergeben.

VII bis IX. Durchführung der Verordnung, Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Als Kontrollorgane für die Innehaltung der Bestimmungen der neuen Devisenverordnung sind im ganzen 9 Finanzkammern bestimmt, deren Tätigkeit sich über eine oder mehrere Wojewodschaften erstreckt. Ihre ziemlich weitgehenden Kontrollbefugnisse (Revisionen, Einsicht der Akten, Bücher, Korrespondenz usw.) sind eingehend geregelt, auch sind Strafbestimmungen vorgesehen. Gegen ihre Entscheidung ist die Berufung beim Finanzministerium zulässig. Bis die Finanzkammern ihre Tätigkeit beginnen, bleiben die Devisenkommissare im Amt. Die Rechte der Devisen-Banken können vom Finanzministerium jederzeit beschränkt und aufgehoben werden. Die früheren Devisenverordnungen sind für kraftlos erklärt worden.

Der Unterschied der neuen Verordnung gegenüber den früheren Regelungen des Devisenverkehrs besteht vornehmlich darin, daß das gesamte Devisengeschäft im Inlande freigegeben ist, an den Inländer auch Kredite in fremder Währung gewährt werden können unter Rückzahlungsverpflichtung in gleicher Valuta, und daß der Ausländer in der Lage ist, sich Währungs- und Polenmarkkonten bei allen Devisen-Banken anzulegen und im Rahmen der Guthaben darüber unbeschränkt zu verfügen. Hierdurch ist zweifellos in der Praxis eine wesentliche Erleichterung des ganzen Devisenverkehrs mit dem Auslande herbeigeführt worden.

Nach Inkrafttreten der Verordnung ist die Währungsänderung durchgeführt worden. Die neue Staatsbank, die Bank Polski, hat am 28. April 1924 ihre Tätigkeit aufgenommen; mit dem gleichen Tage ist die Złoty-Währung im Bereich der Republik Polen eingeführt worden, die P. K. K. P. in Liquidation getreten. Alle Bestimmungen hinsichtlich der Polenmark gelten in gleicher Weise für den Złoty, der durch eine frühere Verordnung des Staatspräsidenten vom 20. Januar 1924 auf Gold-Frank-Basis gestellt ist.

Berichtigung.

In meinem Aufsatz über „Die Spruchstelle in Umstellungssachen“ (Nr. 15, 1. Mai 1924, S. 198 ff.) habe ich angeführt, daß § 29 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen nicht den ganzen Absatz 4 des § 28, sondern nur dessen ersten Satz für anwendbar erklärt. Ich werde mit Recht darauf hingewiesen, daß die allein maßgebende Fassung des Reichsgesetzblattes S. 385 ff. tatsächlich den ganzen Absatz 4 für anwendbar erklärt. Hiermit entfallen natürlich die an den abweichenden Wortlaut geknüpften Folgerungen. Die von mir erwähnte Fassung entsprach dem letzten Entwurf. Sie ist aber auch von verschiedenen Seiten (z. B. D. A. Z., Richtlinien der Handelskammer Berlin, S. 66) als maßgebender Text abgedruckt worden, woraus sich mein Versehen erklärt. Flechtheim.

Gerichtliche Entscheidungen.

Handelsrecht.

Zu § 346 HGB.

Wenn eine Bank den Auftrag erhält, einen auf ausländische Währung lautenden Wechsel einzuziehen und den „Gegenwert“ dem Auftraggeber zuzuschreiben, so darf die Bank den erhaltenen Betrag nicht ohne weiteres in Reichsmark umwandeln. Der Auftraggeber ist nicht gezwungen, seinerseits die gegen seinen Willen erhaltenen Mark in die ursprüngliche ausländische Währung zu verwandeln, sondern kann ihn der Bank sofort zurücküberweisen und es dieser überlassen, die erforderlichen Schritte zu tun.

Urteil des OLG. Hamburg vom 4. Januar 1924.

Die Klägerin, die Firma St. G. D. in Hamburg, beauftragte die Beklagte durch Schreiben vom 7. April 1923, einen am 10. April 1923 fälligen Wechsel der Firma L. Cz. in Danzig über 3769,37 holländ. Gulden am Fälligkeitstage durch ihr Danziger Haus einzuziehen und „den Gegenwert auf das Konto Evangelos D., Larissa, bei der Deutschen Orientbank A.-G. in Hamburg zu überweisen“. Der Wechselschuldner hat den Wechsel in holländischen Gulden eingelöst, und zwar, wie die Beklagte in der Berufungsverhandlung erklärt hat, durch Hingabe eines Guldenschecks. Die Beklagte hat, ohne sich darüber vorgängig mit der Klägerin in Verbindung zu setzen, die Gulden in Papiermark konvertiert und den sich danach ergebenden Markbetrag an die Deutsche Orientbank für Evangelos D. überwiesen. Dieser hat den Betrag sofort an die Beklagte zurücküberwiesen. Der Klägerin ist die Ueberweisung des Markbetrages von der Beklagten am 18. April mitgeteilt worden. Sie hat noch am selben Tage gegen den Verkauf der Gulden protestiert und um umgehende Ueberweisung des Guldenbetrages von 3769,37 Hfl. an das aufgebene Konto ersucht. Die Beklagte hat das abgelehnt.

Die Klägerin klagt nunmehr auf Herausgabe des eingezogenen Guldenbetrages und Ersatz des ihr angeblich entstandenen Verzugschadens.

Die Beklagte wendet ein, sie habe den ihr erteilten Auftrag wegen des Gebrauchs des Wortes „Gegenwert“ nur dahin verstehen können, daß sie den eingezogenen Guldenbetrag in Mark umzuwechseln und den so erzielten Markbetrag an Evangelos D. überweisen solle. Das ergebe sich auch daraus, daß die Klägerin Ueberweisung an die Orientbank in Hamburg vorgeschrieben habe, ohne zu erwähnen, daß Evangelos D. dort ein Guldenkonto unterhalte, und daß ein regelrechter Ueberweisungsverkehr damals jedenfalls nur bei Markbeträgen möglich gewesen sei, während Devisen derzeit nur hätten zur Verfügung gestellt werden können. Im übrigen habe die Klägerin den ihr etwa entstandenen Schaden jedenfalls zum größeren Teile sich selbst zuzuschreiben; sie habe den überwiesenen Markbetrag zur Anschaffung von Gulden verwenden können und müssen.

Das Landgericht hat der Klage entsprochen. Das OLG. IV verwarf am 4. Januar 1924 die Berufung der Beklagten.

Gründe:

Der Entscheidung und den Entscheidungsgründen des Vorderrichters ist beizutreten.

Der der Beklagten erteilte und von ihr angenommene Auftrag ging dahin, einen über 3769,37 holländische Gulden lautenden Wechsel in Danzig einzuziehen zu lassen und den Gegenwert an die Deutsche Orientbank in Hamburg auf das Konto Evangelos D., Larissa, zu überweisen. Das war, wie das Landgericht zutreffend annimmt, nur so gemeint und nur so zu verstehen, daß der bei Vorlegung des Wechsels zu zahlende Guldenbetrag Evangelos D. bei der Orientbank zur Verfügung gestellt werden mußte. Das Wort „Gegenwert“ im Auftragschreiben konnte sich nur auf den Wechsel beziehen. Gegenwert des Wechsels aber waren nur die gegen Hingabe der Wechselurkunde zu zahlenden holländischen Gulden.

Daß nach den Anschauungen der am Bankverkehr beteiligten Kreise der der Beklagten erteilte Auftrag anders zu verstehen gewesen sei oder daß die Beklagte, ohne sich dem Vorwurf der Fahrlässigkeit auszusetzen, jedenfalls in damaliger Zeit habe annehmen dürfen, sie solle den eingezogenen Guldenbetrag in Mark umzuwechseln und alsdann den sich ergebenden

Markbetrag an das ihr aufgebene Konto bei der Orientbank überweisen, hält auch das Berufungsgericht für ausgeschlossen.

Von besonderer Bedeutung ist hierbei, daß die Kammer für Handelssachen bei Abgabe ihrer Entscheidung mit zwei kaufmännischen Beisitzern besetzt war, die beide — der eine als Privatbankier, der andere als ein mit den Gepflogenheiten des internationalen Wechsel- und Devisenverkehrs vertrauter Importeur — gerade für die hier zur Erörterung stehende Frage als besonders sachverständig gelten dürfen.

Die Beklagte glaubt, zur Rechtfertigung der von ihr vertretenen Auslegung des ihr erteilten Auftrags besonderes Gewicht darauf legen zu dürfen, daß Ueberweisung des Gegenwerts auf ein bestimmtes Konto bei der Orientbank verlangt worden sei, ohne daß die Klägerin erwähnt hätte, es handle sich um ein Konto in ausländischer Währung. Unter einem „Konto“ bei einer deutschen Bank sei, jedenfalls noch im April 1923, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bemerkt wurde, nur ein gewöhnliches Markgirokonto zu verstehen gewesen. Auch diesen Ausführungen ist nicht beizutreten. Daß Währungskonten damals — ebenso wie jetzt — bei den Banken immerhin erheblich seltener waren als Markkonten, wird zuzugeben sein. Wenn aber im April 1923 unter einem „Konto“ nach dem Sprachgebrauche des Bankverkehrs in Ermangelung einer anderweitigen besonderen Charakterisierung immer nur ein Markkonto verstanden worden wäre, so hätte das sicherlich auch den landgerichtlichen Beisitzern bekannt sein müssen; und das Landgericht wäre alsdann nicht in der Lage gewesen, über das diesbezügliche, schon in erster Instanz aufgestellte Vorbringen der Beklagten hinwegzugehen und den ihr erteilten Auftrag so aufzufassen, wie es das ausweislich der Entscheidungsgründe getan hat.

Nach alledem hält das Berufungsgericht es nicht für erforderlich, noch besondere Sachverständige zu hören, wie die Beklagte es eventuell beantragt hat. Der Inhalt des Auftrags gab zu Zweifeln keinen Anlaß. Es beruht auf Fahrlässigkeit, wenn er beklagterseits dahin mißverstanden ist, die eingezogenen Gulden sollten verkauft und erst der alsdann sich ergebende Markbetrag der Orientbank für das Konto Evangelos D. überwiesen werden.

Für die Folgen dieser Fahrlässigkeit hat die Beklagte der Klägerin aufzukommen. Dabei ist unerheblich, ob man, soweit es sich um den Anspruch auf die 3769,37 Hfl. handelt, von einem bisher nicht befriedigten Erfüllungsanspruch der Klägerin aus dem von ihr erteilten und von der Beklagten angenommenen Auftrag zu sprechen hat, oder ob auch insoweit eine auf vertragswidriges Verhalten der Beklagten gegründete Schadensersatzpflicht die rechtliche Grundlage des Anspruchs bildet. Beides führt zu dem Ergebnis, daß die Beklagte den eingezogenen Guldenbetrag an die Klägerin zahlen muß. Daß sie selbst die Gulden nicht in Noten, sondern — wie sie bei der Berufungsverhandlung auf Befragen erklärt hat — in einem Scheck ausbezahlt bekommen hat, ist ohne Bedeutung. Der unstreitig vollwertige Scheck ist einer Barzahlung gleichzuachten, und im übrigen stand ja nichts im Wege und war auch ausschließlich Sache der Beklagten, ihn erforderlichenfalls in Gulden umzutauschen, falls es auf andere Weise nicht möglich gewesen sein sollte, eine Gutschrift der Gulden bei dem aufgegebenen Konto von Evangelos D. zu erreichen.

In letzter Linie steht die Beklagte auf dem Standpunkt, daß die Klägerin jedenfalls einen erheblichen Teil des ihr erwachsenen Schadens um deswillen selbst tragen müsse, weil sie es unterlassen habe, alsbald nach Ueberweisung des Markbetrages zum mindesten in Höhe dieses Betrages sich in Gulden einzudecken. Ob sie hierzu in der Lage gewesen ist, kann dahingestellt bleiben; es mag sein, daß sie nach ihrer Stellung zu der Firma Evangelos D. über den dieser Firma zugeschriebenen Markbetrag hätte verfügen oder den Betrag an ihr eigenes Bankkonto hätte weiter überweisen lassen können. Von einer ihr nach dieser Richtung obliegenden Verpflichtung und einem aus der Unterlassung der Eindeckung herzuleitenden Verschulden kann indes nicht die Rede sein. Entscheidend ist, daß die Beklagte den zu Unrecht überwiesenen Markbetrag sofort zurückerhalten hat. Ihre Sache war es daher, wenn ihr wirklich an einer Verringerung des Schadens gelegen war, ihn in Gulden umzulegen. Wenn sie, wie im Berufungstermin auf gerichtliches Befragen erklärt ist, das lediglich deshalb nicht getan hat, weil der die hier fragliche Angelegenheit bearbeitende Angestellte überzeugt war, der von der Klägerin erteilte Auftrag sei so — wie geschehen — richtig ausgeführt worden, so ist das, genau betrachtet, nichts weiter als Rechthaberei, deren Folgen die Beklagte, da sie sachlich im Unrecht war, nunmehr auch allein tragen muß, ohne sie — auch nur teilweise — auf die Klägerin abwälzen zu können.